



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschuss

Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 6. Mai 2012 (Wahlprüfung)

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mehrfach, zuletzt in seiner Sitzung am 5. September 2012, gemäß §§ 43 ff. des Landeswahlgesetzes mit den gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 6. Mai 2012 erhobenen Einsprüchen befasst.

Der Ausschuss unterbreitet dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und des Vertreters des SSW bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN folgende Beschlussempfehlung:

1. Die Einsprüche werden wie aus den Anlagen 1 bis 26 ersichtlich zurückgewiesen.
2. Das vom Landeswahlausschuss am 18. Mai 2012 gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes festgestellte und von der Landeswahlleiterin am 18. Mai 2012 bekannt gegebene Ergebnis der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 6. Mai 2012 (Amtsbl. S.-H., S. 499) wird gemäß § 43 Abs. 1 und § 48 des Landeswahlgesetzes bestätigt.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Anlage 1

Beschlussempfehlung**Zum Wahleinspruch der Frau D. H.
Az.: WP 12 / 1
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 1. Juni 2012, das bei der Landeswahlleiterin am 4. Juni 2012 eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Die Einspruchsführerin hält die Berücksichtigung des SSW bei der Mandatsverteilung für rechtswidrig, da der SSW nicht mehr als Partei der dänischen Minderheit im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG angesehen werden könne. Die Befreiung des SSW von der 5%-Sperrklausel stelle einen Verstoß gegen den Grundsatz der gleichen Wahl und gegen die Chancengleichheit der Parteien dar.

Die tatsächlichen Verhältnisse hätten sich seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.02.2005 geändert. Der SSW unterscheide sich nicht mehr in einer Weise von den anderen Parteien, die seine Privilegierung rechtfertigen könnte. Er habe inzwischen ein Programm, das alle Politikfelder umfasse. Er sei in allen Teilen des Landes wählbar und werde auch überall gewählt. Er habe vor der Wahl eine Koalitionsaussage gemacht, nehme an den Koalitionsverhandlungen teil und beanspruche ganz selbstverständlich eine Beteiligung an der Landesregierung. Darin zeige sich, dass der SSW inzwischen eine ganz und gar normale Partei sei, die wie jede andere Partei an der politischen Willensbildung und Ausübung der Macht teilnehme.

Sie beantragt, die Zuteilung von Landtagsmandaten an den SSW für ungültig zu erklären und bei der Wiederholung der Zuteilung sämtlicher Mandate nur diejenigen Parteien zu berücksichtigen, die mindestens 5 % der Stimmen erhalten haben. Die Geschichte der Partei, ihre ursprüngliche Zielsetzung oder ihr programmatischer Charakter vermöchten die Ungleichbehandlung mit anderen Parteien nicht mehr zu rechtfertigen.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Gegenstand der Wahlprüfung sind alle auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane und Wahlbehörden, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das

Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 7).

Die an den SSW aufgrund der auf ihn entfallenen gültigen Zweitstimmen erfolgte Zuteilung von 3 Mandaten durch den Landeswahlausschuss entspricht der Vorgabe des § 3 LWahlG. Ausschließlich hieran hatte sich der Landeswahlausschuss bei der in seiner Sitzung vom 18. Mai 2012 erfolgten Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses der Landtagswahl 2012 zu halten.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG gilt die Einschränkung der 5 v.H.-Sperrklausel nicht für Parteien der dänischen Minderheit. Der Status der dänischen Minderheit (s. insoweit auch Art. 5 Abs. 2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein [LV], dort auch zur friesischen Volksgruppe) ist im Wesentlichen durch die so genannten Bonner und Kopenhagener Erklärungen der beiden Regierungen vom 29. März und 1. Mai 1955 festgeschrieben, wonach das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur frei ist und von Amts wegen nicht bestritten werden oder nachgeprüft werden darf (Schreiber, a.a.O., § 6 Rn. 50 unter Hinweis auf Bundesanzeiger 1955 Nr. 63 vom 31.03.1955, S. 4).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass der SSW an der Sitzverteilung teilgenommen hat, obwohl er nicht mindestens 5 v.H. der gültigen Zweitstimmen errungen hat. Denn der SSW ist vom Landeswahlausschuss bei der Anwendung der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zu Recht als Partei der dänischen Minderheit behandelt worden. Die Stellung des SSW als Partei der dänischen Minderheit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist bisher gerichtlich stets bestätigt worden. Das gilt für die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 25. September 2002 (2 K 2/01) und vom 5. Januar 2005 (2 KN 2/04) ebenso wie für die Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05).

Der Charakter als Minderheitenpartei wird durch vielfältiges politisches Verhalten, mündliche und schriftliche Erklärungen der Partei und ihrer Repräsentanten und nicht zuletzt durch die Inhalte der Satzung und des Rahmenprogramms belegt. Insoweit wird auf die zum Zeitpunkt der Wahl geltende Fassung der Satzung (hier: § 2 Ziff. 2) sowie die Präambel des Rahmenprogramms des SSW verwiesen, wonach die Partei sich ausdrücklich als die politische Vertretung der dänischen Minderheit bezeichnet. Diese ist insbesondere die dänisch gesinnte Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Demgegenüber vermögen die Ausführungen der Einspruchsführerin, wonach sich hinsichtlich der Privilegierung des SSW seit 2005 die tatsächlichen Verhältnisse geändert hätten, nicht zu überzeugen. Vielmehr ist festzustellen, dass die Ausgangslage zu dieser Wahl sich nicht von derjenigen unterscheidet, die den o. g. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegen hat:

- Der SSW ist bereits seit dem durch Änderung des LWahlG zur Landtagswahl 2000 eingeführten Zweistimmenwahlrecht mit der von ihm aufgestellten Landesliste im gesamten Land mit der Zweitstimme wählbar. Auch bei dem früher geltenden Einstimmwahlrecht wäre der SSW entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit – wie alle anderen Parteien auch – nicht gehindert gewesen, mit Kreiswahlvorschlägen auch im südlichen Landesteil Stimmen zu sammeln.

Dass die Partei auch nach Einführung des Zweistimmenwahlrechts mit Direktkandidatinnen und Direktkandidaten nur in den Regionen des Landes Schleswig-Holsteins aufgetreten ist, in denen sie seit Jahrzehnten unter Geltung des Einstimmenwahlrechts bereits kandidierte, oblag ausschließlich ihrer eigenen Entscheidung.

- Die seinerzeit erfolgte Änderung des Wahlrechts ist für sich genommen ungeeignet, den Charakter des SSW als Minderheitenpartei zu beeinträchtigen. Dieser wird auch nicht dadurch verändert, dass für den SSW auch Stimmen von Wählerinnen und Wählern abgegeben wurden, die sich womöglich nicht der Minderheit selbst zugehörig fühlen.
- Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt keine Veranlassung für den Rückschluss, dass nur diejenige Partei den Charakter als Partei einer nationalen Minderheit hat, die etwa nur Stimmen von Angehörigen der Minderheit auf sich vereinigt oder die etwa nur in deren angestammten Siedlungsgebiet Stimmen sammelt.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 LV ist der Landtag das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Als Volksvertretung (vgl. Art. 3 Abs. 1 LV) repräsentiert er das Landesvolk und wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten; korrespondierend dazu vertreten die Abgeordneten nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 LV das ganze Volk. Von Wesen und Funktion des Landtages ist dieser daher stets auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein hin ausgerichtet. Dies gilt auch in Ansehung der – möglicherweise räumlich beschränkten – besonderen Interessen einer nationalen Minderheit. Denn die Rechtfertigung einer wahlrechtlichen Sonderregelung ergibt sich auch insoweit gerade aus dem – auch Art. 5 Abs. 2 LV zugrunde liegenden – Anliegen, der nationalen Minderheit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange die Tribüne des Parlaments zu eröffnen (vgl. BVerfGE 6, 84, 98). Wenn nun also einer Partei, jedenfalls in einem Teilbereich des Wahlgebiets, Funktion und Status einer anerkannten Minderheitspartei zukommt, so muss sich diese Eigenschaft zwangsläufig im gesamten Wahlgebiet auswirken (BVerfG, 2 BvL 1/05 vom 14. Februar 2005, Absatz Nr. 42).

- Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen entspricht auch ein über minderheitenpolitische Belange hinausgehendes Programm sowie eine von den Abgeordneten des SSW aufgrund des Landtagswahlergebnisses 2012 angestrebte Regierungsbeteiligung dem oben dargestellten freien und vollgültigen Abgeordnetenmandat. Hieraus leitet sich für den SSW das Recht ab, zu allen Themen Stellung zu beziehen und auch eine entsprechende Verantwortung in der Exekutive zu übernehmen, ohne dass sich hierdurch zwangsläufig der Charakter der Partei als Partei einer nationalen Minderheit ändern würde.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Anlage 2

Beschlussempfehlung**Zum Wahleinspruch der Herren M. B., S. M. und T. S.
Az.: WP 12 / 2 a) bis c)
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Der Einspruchsführer zu Az. WP 12 / 2 a hat mit Schreiben vom 29. Mai 2012, das bei der Landeswahlleiterin am 30. Mai 2012 eingegangen ist, im eigenen und im Namen der Einspruchsführer zu Az. WP 12 / 2 b und Az. WP 12 / 2 c Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Die Einspruchsführer wenden sich gegen das aus ihrer Sicht ungleiche Stimmengewicht der Stimmen des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW) und bitten um Korrektur des Wahlergebnisses mit der Maßgabe, dass die Privilegierung des Zweitstimmenergebnisses des SSW nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG unterbleibt.

Nach Auffassung der Beschwerdeführer verletzt § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG den Art. 3 Abs. 1 der Landesverfassung Schleswig-Holstein (LV). Die dem SSW zugestanden 3 Sitze würden den Wählerwillen verzerren. Der Erfolgswert einer Stimme an den SSW übersteige den Erfolgswert einer Stimme an andere Parteien, deren Zweitstimmenergebnisse die Fünf-Prozent-Hürde übersteigen. Das Gebot des grundsätzlich gleichen Erfolgswertes jeder Wählerstimme gelte zwar nicht unbegrenzt. Jedoch müssten sich die Ausnahmen von diesem Gebot aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben, weil Zweck und Natur des Wahlverfahrens dies zwingend erfordern würden. Die Ausnahme von der Fünf-Prozent-Klausel für den SSW sei jedoch durch keinen zwingenden Grund gedeckt. Der nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 LV verfassungsmäßig gebotene Schutz und die Förderung der nationalen dänischen Minderheit rechtfertige nicht, dass auf den bei Wahlen zu beachtenden Gleichheitssatz verzichtet werde.

Weiterhin ist nach Auffassung der Einspruchsführer der SSW nicht mehr nur als Partei der dänischen Minderheit zu betrachten. Er mache vielmehr als (möglicher) Koalitionspartner seinen politischen Führungsanspruch für das ganze Land Schleswig-Holstein geltend. Zudem könne jedermann Mitglied des SSW werden, unabhängig von der Frage der Volkszugehörigkeit. Ein Bekenntnis zur dänischen Minderheit werde in der Satzung des SSW nicht verlangt. Der SSW sei im ganzen Land wählbar, daher erscheine es als fernliegend, dass er sich auf die Vertretung dänischer Minderheitsinteressen berufe. Das Wahlprogramm mache vielmehr deutlich, dass der SSW auch auf Stimmen außerhalb der dänischen und friesischen Volksgruppen setze. Im Landesteil Holstein sei auch keine bedeutsame dänische Minderheit vorhanden.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

a) Soweit in der Einspruchsbegründung die Auffassung vertreten wird, § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG sei wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verfassungswidrig, zielt die Einspruchsschrift erkennbar auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des Landeswahlgesetzes verfassungsrechtlich überprüft werden.

Der Landtag sieht sich nicht dazu berufen, im Rahmen der Wahlprüfung die Verfassungswidrigkeit von Normen festzustellen, die er unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat. Diese Kontrolle ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Darüber hinaus sind die verfassungsrechtlichen Einwände der Einspruchsführer angesichts der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05) aber auch nicht überzeugend. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Entscheidungen keine Veranlassung gesehen, die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG in Betracht zu ziehen.

b) Soweit die Einspruchsführer in ihrem Schriftsatz auf den ihrer Auffassung nach veränderten Charakter des SSW als Minderheitenpartei und den Umfang seiner politischen Betätigung hinweisen, ist Folgendes auszuführen:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG gilt die Einschränkung der 5 v.H.-Sperrklausel nicht für Parteien der dänischen Minderheit. Der Status der dänischen Minderheit (s. insoweit auch Art. 5 Abs. 2 LV, dort auch zur friesischen Volksgruppe) ist im Wesentlichen durch die so genannten Bonner und Kopenhagener Erklärungen der beiden Regierungen vom 29. März und 1. Mai 1955 festgeschrieben, wonach das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur frei ist und von Amts wegen nicht bestritten werden oder nachgeprüft werden darf (Schreiber, a.a.O., § 6 Rn. 50 unter Hinweis auf Bundesanzeiger 1955 Nr. 63 vom 31.03.1955, S. 4).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass der SSW an der Sitzverteilung teilgenommen hat, obwohl er nicht mindestens 5 v.H. der gültigen Zweitstimmen errungen hat. Denn der SSW ist vom Landeswahlausschuss bei der Anwendung der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zu Recht als Partei der dänischen Minderheit behandelt worden. Die Stellung des SSW als Partei der dänischen Minderheit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist bisher gerichtlich stets bestätigt worden. Das gilt für die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 25. September 2002 (2 K 2/01) und vom 5. Januar 2005 (2 KN 2/04) ebenso wie für die Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05).

Der Charakter als Minderheitenpartei wird durch vielfältiges politisches Verhalten, mündliche und schriftliche Erklärungen der Partei und ihrer Repräsentanten und nicht zuletzt durch die Inhalte der Satzung und des Rahmenprogramms belegt. Insoweit wird auf die zum Zeitpunkt

der Wahl geltende Fassung der Satzung (hier: § 2 Ziff. 2) sowie die Präambel des Rahmenprogramms des SSW verwiesen, wonach die Partei sich ausdrücklich als die politische Vertretung der dänischen Minderheit bezeichnet. Diese ist insbesondere die dänisch gesinnte Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Demgegenüber vermögen die Ausführungen der Einspruchsführer, wonach der SSW nicht mehr nur als Partei der dänischen Minderheit zu betrachten ist, nicht zu überzeugen. Vielmehr ist festzustellen, dass die Ausgangslage zu dieser Wahl sich nicht von derjenigen unterscheidet, die den o. g. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegen hat:

- Der SSW ist bereits seit dem durch Änderung des LWahlG zur Landtagswahl 2000 eingeführten Zweistimmenwahlrecht mit der von ihm aufgestellten Landesliste im gesamten Land mit der Zweitstimme wählbar. Auch bei dem früher geltenden Einstimmenwahlrecht wäre der SSW entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit – wie alle anderen Parteien auch – nicht gehindert gewesen, mit Kreiswahlvorschlägen auch im südlichen Landesteil Stimmen zu sammeln.

Dass die Partei auch nach Einführung des Zweistimmenwahlrechts mit Direktkandidatinnen und Direktkandidaten nur in den Regionen des Landes Schleswig-Holsteins aufgetreten ist, in denen sie seit Jahrzehnten unter Geltung des Einstimmenwahlrechts bereits kandidierte, oblag ausschließlich ihrer eigenen Entscheidung.

- Die seinerzeit erfolgte Änderung des Wahlrechts ist für sich genommen ungeeignet, den Charakter des SSW als Minderheitenpartei zu beeinträchtigen. Dieser wird auch nicht dadurch verändert, dass für den SSW auch Stimmen von Wählerinnen und Wählern abgegeben wurden, die sich womöglich nicht der Minderheit selbst zugehörig fühlen.
- Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt keine Veranlassung für den Rückschluss, dass nur diejenige Partei den Charakter als Partei einer nationalen Minderheit hat, die etwa nur Stimmen von Angehörigen der Minderheit auf sich vereinigt oder die etwa nur in deren angestammten Siedlungsgebiet Stimmen sammelt.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 LV ist der Landtag das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Als Volksvertretung (vgl. Art. 3 Abs. 1 LV) repräsentiert er das Landesvolk und wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten; korrespondierend dazu vertreten die Abgeordneten nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 LV das ganze Volk. Von Wesen und Funktion des Landtages ist dieser daher stets auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein hin ausgerichtet. Dies gilt auch in Ansehung der – möglicherweise räumlich beschränkten – besonderen Interessen einer nationalen Minderheit. Denn die Rechtfertigung einer wahlrechtlichen Sonderregelung ergibt sich auch insoweit gerade aus dem – auch Art. 5 Abs. 2 LV zugrunde liegenden – Anliegen, der nationalen Minderheit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange die Tribüne des Parlaments zu eröffnen (vgl. BVerfGE 6, 84, 98). Wenn nun also einer Partei, jedenfalls in einem Teilbereich des Wahlgebiets, Funktion und Status einer anerkannten Minderheitspartei zukommt, so muss sich diese Eigenschaft zwangsläufig im gesamten Wahlgebiet auswirken (BVerfG, 2 BvL 1/05 vom 14. Februar 2005, Absatz Nr. 42).

- Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen entspricht auch ein über minderheitenpolitische Belange hinausgehendes Programm sowie eine von den Abgeordneten des SSW aufgrund des Landtagswahlergebnisses 2012 angestrebte Regierungsbeteiligung dem oben dargestellten freien und vollgültigen Abgeordnetenmandat. Hieraus leitet sich für den SSW das Recht ab, zu allen Themen Stellung zu beziehen und auch eine entsprechende Verantwortung in der Exekutive zu übernehmen, ohne dass sich hierdurch zwangsläufig der Charakter der Partei als Partei einer nationalen Minderheit ändern würde.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Anlage 3

Beschlussempfehlung

**Zum Wahleinspruch des Herrn E. W.
Az.: WP 12 / 3
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 30. Mai 2012, das bei der Landeswahlleiterin (über den Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 31 Stormarn-Süd) am 4. Juni 2012 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Nach Auffassung des Einspruchsführers ist die Wahl der Kandidaten des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW) für den Schleswig-Holsteinischen Landtag wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit angesichts des bei der Wahl erzielten Zweitstimmenanteils gemäß der Sperrklausel des § 3 Abs. 1 Satz 1 LWahlG als nicht erfolgt anzusehen. Die Mandatsverteilung dürfte entsprechend der Zweitstimmenanteile der übrigen relevanten Wahlvorschlagsträger neu vorzunehmen sein.

Die Ausnahme von der Sperrklausel begünstige einseitig Parteien der dänischen Minderheit und verstoße damit gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG. Sie räume der Wählergruppe dänischer Nationalität oder Volkszugehörigkeit Sonderrechte ein, während hingegen die Volksgruppe der Friesen unberücksichtigt bleibe. Diese Benachteiligung werde auch nicht dadurch geheilt, dass hier und da Vertreter des SSW erklärt hätten, sich für die friesischen Belange einzusetzen.

Die Ausnahme von der Sperrklausel sei im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung überholt; die Privilegierung habe auch unter diesem Gesichtspunkt den Charakter einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung angenommen. Die fortwährende Zuwanderung und Einbürgerung Nichtdeutscher, insbesondere solcher türkischer oder russischer Nationalität oder Volkszugehörigkeit lasse die Sonderbehandlung der dänischen Minderheit nicht mehr zu, zumal die kulturelle Differenz zwischen dänisch orientierten Wahlberechtigten und türkisch oder russisch orientierten unverhältnismäßig viel größer sei als zwischen den dänisch orientierten und den deutschen Wahlbürgern.

Die Sonderregelung für Parteien der dänischen Minderheit stelle auch insoweit einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz dar, als die für den SSW abgegebenen Zweitstimmen niemals „unter den Tisch“ fielen, während für die Wahlvorschläge anderer, nicht so bekannter oder neugebildeter Parteien immer die Gefahr bestehe, dass sie wegen der Sperrklausel

keine Mandatsrelevanz erlangten.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Soweit in der Einspruchsbegründung die Auffassung vertreten wird, § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG sei wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verfassungswidrig, zielt die Einspruchsschrift auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des Landeswahlgesetzes verfassungsrechtlich überprüft werden.

Der Landtag sieht sich nicht dazu berufen, im Rahmen der Wahlprüfung die Verfassungswidrigkeit von Normen festzustellen, die er unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat. Diese Kontrolle ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Darüber hinaus sind die verfassungsrechtlichen Einwände des Einspruchsführers angesichts der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05) aber auch nicht überzeugend. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Entscheidungen keine Veranlassung gesehen, die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG in Betracht zu ziehen.

Zu dem Vortrag des Einspruchsführers, der Gleichheitssatz aus Art. 3 GG werde dadurch verletzt, dass der Wählergruppe dänischer Nationalität oder Volkszugehörigkeit Sonderrechte eingeräumt seien, während die Volksgruppe der Friesen diese nicht ebenfalls erhielten, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Es gibt derzeit keine weitere Partei, die eigenständig die Interessen der nationalen Friesen in Südschleswig vertritt. Allerdings haben nicht nur „hier und da Vertreter des SSW erklärt, sich für die friesischen Belange einzusetzen“, sondern sowohl § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung des SSW als auch die Präambel des Rahmenprogramms der Partei weisen eindeutig den Willen aus, auch die nationalen Friesen in Südschleswig zu vertreten und sich diesen besonders verpflichtet zu fühlen.

Soweit der Einspruchsführer geltend macht, dass die fortwährende Zuwanderung und Einbürgerung Nichtdeutscher, insbesondere solcher türkischer oder russischer Nationalität oder Volkszugehörigkeit die Sonderbehandlung der dänischen Minderheit nicht mehr zulasse, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Personenkreis nicht dem hier relevanten Minderheitenbegriff zugeordnet werden kann. In Deutschland werden als „nationale Minderheit“ diejenigen Volksgruppen bezeichnet, die unter dem Schutz des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten stehen. Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Zeichnung des Übereinkommens am 11. Mai 1995 in einer Erklärung gegenüber dem Europarat festgelegt, dass nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit sind; das Rahmenübereinkommen werde zudem auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet (Erklärung der Bundesrepublik Deutschland bei der Zeichnung des Rahmenübereinkommens zum

Schutz nationaler Minderheiten am 11. Mai 1995, BGBl. 1997 II S. 1418).

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Anlage 4

Beschlussempfehlung**Zum Wahleinspruch des Herrn M. S.
Az.: WP 12 / 4
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit bei der Landeswahlleiterin am 15. Juni 2012 eingegangenem Schreiben hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Der Einspruchsführer hat dargelegt, dass sich sein Einspruch gegen die konkrete Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG auf den SSW und auch gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG selbst bei der Feststellung des endgültigen Wahlergebnis richtet. Die Anwendung stelle einen Wahlfehler dar, da der SSW keine Minderheitenpartei im Sinne der Vorschrift sei und damit die Tatbestandsvoraussetzung für eine Befreiung von der 5 %-Klausel nicht gegeben sei.

Für eine landesweite Befreiung von der 5 %-Klausel müsse der SSW auch eine landesweite ethnische Minderheit zu vertreten haben. Es seien in Wahlkreisen Kandidaten aufgestellt worden, die keinerlei Verbindung zur Minderheit aufwiesen. Zudem werbe der SSW mit Wahlplakaten, in Podiumsdiskussionen und mit dem Slogan „Im ganzen Land mit der Zweitstimme“ inzwischen landesweit für sich. Hierbei sei der Bezug zur dänischen Minderheit weitgehend aufgegeben worden. Es werde mit einer breiten programmatischen und organisatorischen Aufstellung nicht nur der Eindruck einer ganz normalen Partei verstärkt, sondern die Partei bemühe sich sogar, den Eindruck der Minderheitenvertretung als zentralem Bestandteil ihrer Programmatik zu vermeiden. Der Anspruch der Partei, in eine Landesregierung einzutreten und Verantwortung für ganz Schleswig-Holstein übernehmen zu wollen, korreliere nicht mehr mit dem historischen Siedlungsgebiet der dänischen Minderheit in Südschleswig.

Weiterhin zweifelt der Einspruchsführer an, ob eine Befreiung von der 5 %-Klausel generell verfassungsgemäß sei, da diese einen schweren Eingriff in den Grundsatz der Wahlgleichheit, der Chancengleichheit der Parteien sowie einen Verstoß gegen das Bevorzugungsverbot aufgrund von Abstammung, Sprache, Heimat oder Herkunft gem. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG darstelle. Der Erfolgswert einer Zweitstimme für den SSW sei erheblich höher als jede an eine andere Partei vergebene Zweitstimme. Dies führe zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung anderer Parteien und zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Gleichwertigkeit der Zweitstimmen. Die endgültige Feststellung des Wahlergebnisses sei

aufgrund der Anwendung von § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ungültig.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

a) Gegenstand der Wahlprüfung sind alle auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane und Wahlbehörden, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 7).

Die an den SSW aufgrund der auf ihn entfallenen gültigen Zweitstimmen erfolgte Zuteilung von drei Mandaten durch den Landeswahlausschuss entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 3 LWahlG. Ausschließlich hieran hatte sich der Landeswahlausschuss bei der in seiner Sitzung vom 18. Mai 2012 erfolgten Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses der Landtagswahl 2012 zu halten.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG gilt die Einschränkung der 5 v.H.-Sperrklausel nicht für Parteien der dänischen Minderheit. Der Status der dänischen Minderheit (s. insoweit auch Art. 5 Abs. 2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein [LV], dort auch zur friesischen Volksgruppe) ist im Wesentlichen durch die so genannten Bonner und Kopenhagener Erklärungen der beiden Regierungen vom 29. März und 1. Mai 1955 festgeschrieben, wonach das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur frei ist und von Amts wegen nicht bestritten werden oder nachgeprüft werden darf (Schreiber, a.a.O., § 6 Rn. 50 unter Hinweis auf Bundesanzeiger 1955 Nr. 63 vom 31.03.1955, S. 4).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass der SSW an der Sitzverteilung teilgenommen hat, obwohl er nicht mindestens 5 v.H. der gültigen Zweitstimmen errungen hat. Denn der SSW ist vom Landeswahlausschuss bei der Anwendung der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zu Recht als Partei der dänischen Minderheit behandelt worden. Die Stellung des SSW als Partei der dänischen Minderheit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist bisher gerichtlich stets bestätigt worden. Das gilt für die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 25. September 2002 (2 K 2/01) und vom 5. Januar 2005 (2 KN 2/04) ebenso wie für die Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05).

Der Charakter als Minderheitenpartei wird durch vielfältiges politisches Verhalten, mündliche und schriftliche Erklärungen der Partei und ihrer Repräsentanten und nicht zuletzt durch die Inhalte der Satzung und des Rahmenprogramms belegt. Insoweit wird auf die zum Zeitpunkt der Wahl geltende Fassung der Satzung (hier: § 2 Ziff. 2) sowie die Präambel des Rahmenprogramms des SSW verwiesen, wonach die Partei sich ausdrücklich als die politische Vertretung der dänischen Minderheit bezeichnet. Diese ist insbesondere die dänisch gesinnte Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Demgegenüber sind die Ausführungen des Einspruchsführers, wonach die konkrete Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG auf den SSW einen Wahlfehler darstellt, zurückzuweisen. Vielmehr ist festzustellen, dass die Ausgangslage zu dieser Wahl sich nicht von derjenigen unterscheidet, die den o. g. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde

gelegen hat:

- Der SSW ist bereits seit dem durch Änderung des LWahlG zur Landtagswahl 2000 eingeführten Zweistimmenwahlrecht mit der von ihm aufgestellten Landesliste im gesamten Land mit der Zweitstimme wählbar. Auch bei dem früher geltenden Einstimmenwahlrecht wäre der SSW entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit – wie alle anderen Parteien auch – nicht gehindert gewesen, mit Kreiswahlvorschlägen auch im südlichen Landesteil Stimmen zu sammeln.

Dass die Partei auch nach Einführung des Zweistimmenwahlrechts mit Direktkandidatinnen und Direktkandidaten nur in den Regionen des Landes Schleswig-Holsteins aufgetreten ist, in denen sie seit Jahrzehnten unter Geltung des Einstimmenwahlrechts bereits kandidierte, oblag ausschließlich ihrer eigenen Entscheidung.

- Die seinerzeit erfolgte Änderung des Wahlrechts ist für sich genommen ungeeignet, den Charakter des SSW als Minderheitenpartei zu beeinträchtigen. Dieser wird auch nicht dadurch verändert, dass für den SSW auch Stimmen von Wählerinnen und Wählern abgegeben wurden, die sich womöglich nicht der Minderheit selbst zugehörig fühlen.
- Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt keine Veranlassung für den Rückschluss, dass nur diejenige Partei den Charakter als Partei einer nationalen Minderheit hat, die etwa nur Stimmen von Angehörigen der Minderheit auf sich vereinigt oder die etwa nur in deren angestammten Siedlungsgebiet Stimmen sammelt.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 LV ist der Landtag das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Als Volksvertretung (vgl. Art. 3 Abs. 1 LV) repräsentiert er das Landesvolk und wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten; korrespondierend dazu vertreten die Abgeordneten nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 LV das ganze Volk. Von Wesen und Funktion des Landtages ist dieser daher stets auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein hin ausgerichtet. Dies gilt auch in Ansehung der – möglicherweise räumlich beschränkten – besonderen Interessen einer nationalen Minderheit. Denn die Rechtfertigung einer wahlrechtlichen Sonderregelung ergibt sich auch insoweit gerade aus dem – auch Art. 5 Abs. 2 LV zugrunde liegenden – Anliegen, der nationalen Minderheit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange die Tribüne des Parlaments zu eröffnen (vgl. BVerfGE 6, 84, 98). Wenn nun also einer Partei, jedenfalls in einem Teilbereich des Wahlgebiets, Funktion und Status einer anerkannten Minderheitspartei zukommt, so muss sich diese Eigenschaft zwangsläufig im gesamten Wahlgebiet auswirken (BVerfG, 2 BvL 1/05 vom 14. Februar 2005, Absatz Nr. 42).

- Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen entspricht auch ein über minderheitenpolitische Belange hinausgehendes Programm sowie eine von den Abgeordneten des SSW aufgrund des Landtagswahlergebnisses 2012 angestrebte Regierungsbeteiligung dem oben dargestellten freien und vollgültigen Abgeordnetenmandat. Hieraus leitet sich für den SSW das Recht ab, zu allen Themen Stellung zu beziehen und auch eine entsprechende Verantwortung in der Exekutive zu übernehmen, ohne dass sich hierdurch zwangsläufig der Charakter der Partei als Partei einer nationalen Minderheit ändern würde.

b) Zu der in der Einspruchs begründung vertretenen Auffassung, § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG sei u. a. wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verfassungswidrig, ist Folgendes anzumerken:

Soweit die in der Einspruchsschrift gemachten Ausführungen die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift des Landeswahlgesetzes über die Befreiung der Parteien der dänischen Minderheit von der ansonsten geltenden Sperrklausel reklamieren, zielen diese erkennbar auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des Landeswahlgesetzes verfassungsrechtlich überprüft werden.

Der Landtag sieht sich nicht dazu berufen, im Rahmen der Wahlprüfung die Verfassungswidrigkeit von Normen festzustellen, die er unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat. Diese Kontrolle ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, a.a.O., § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Darüber hinaus sind die verfassungsrechtlichen Einwände des Einspruchsführers angesichts der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05) aber auch nicht überzeugend. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Entscheidungen keine Veranlassung gesehen, die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG in Betracht zu ziehen.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Anlage 5

Beschlussempfehlung

**Zum Wahleinspruch der Herren N. S., L. K. und M. B.
Az.: WP 12 / 5 a) bis c)
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. Juni 2012, das bei der Landeswahlleiterin am 15. Juni 2012 eingegangen ist, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Die Einspruchsführer haben dargelegt, dass sich ihr Einspruch gegen die konkrete Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG auf den SSW und auch gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG selbst bei der Feststellung des endgültigen Wahlergebnis richtet. Die Anwendung stelle einen Wahlfehler dar, da der SSW keine Minderheitenpartei im Sinne der Vorschrift sei und damit die Tatbestandsvoraussetzung für eine Befreiung von der 5 %-Klausel nicht gegeben sei.

Für eine landesweite Befreiung von der 5 %-Klausel müsse der SSW auch eine landesweite ethnische Minderheit zu vertreten haben. Es seien in Wahlkreisen Kandidaten aufgestellt worden, die keinerlei Verbindung zur Minderheit aufwiesen. Zudem werbe der SSW mit Wahlplakaten, in Podiumsdiskussionen und mit dem Slogan „Im ganzen Land mit der Zweitstimme“ inzwischen landesweit für sich. Hierbei sei der Bezug zur dänischen Minderheit weitgehend aufgegeben worden. Es werde mit einer breiten programmatischen und organisatorischen Aufstellung nicht nur der Eindruck einer ganz normalen Partei verstärkt, sondern die Partei bemühe sich sogar, den Eindruck der Minderheitenvertretung als zentralem Bestandteil ihrer Programmatik zu vermeiden. Der Anspruch der Partei, in eine Landesregierung einzutreten und Verantwortung für ganz Schleswig-Holstein übernehmen zu wollen, korreliere nicht mehr mit dem historischen Siedlungsgebiet der dänischen Minderheit in Südschleswig.

Weiterhin zweifeln die Einspruchsführer an, ob eine Befreiung von der 5 %-Klausel generell verfassungsgemäß sei, da diese einen schweren Eingriff in den Grundsatz der Wahlgleichheit, der Chancengleichheit der Parteien sowie einen Verstoß gegen das Bevorzugungsverbot aufgrund von Abstammung, Sprache, Heimat oder Herkunft gem. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG darstelle. Der Erfolgswert einer Zweitstimme für den SSW sei erheblich höher als jede an eine andere Partei vergebene Zweitstimme. Dies führe zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung anderer Parteien und zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Gleichwertigkeit der Zweitstimmen. Die endgültige Feststellung des Wahlergebnisses sei

aufgrund der Anwendung von § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ungültig.

2. Entscheidungsgründe

a) Der Einspruch des Einspruchsführers zu Az. WP 12 / 5 c ist **unzulässig**.

Dem Einspruch fehlt die Angabe der Adresse. Die Angabe einer Korrespondenzanschrift gehört aber zur ordnungsgemäßen Einspruchserhebung (Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 27). Die Identität des Einspruchsführers lässt sich mangels Angabe der Adresse nicht zweifelsfrei erkennen. Eine Überprüfung der Wahlberechtigung durch die Landeswahlleiterin war daher nicht möglich.

b) Der Einspruch der Einspruchsführer zu Az. WP 12 / 5 a und Az. WP 12 / 5 b ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

aa) Gegenstand der Wahlprüfung sind alle auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane und Wahlbehörden, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 7).

Die an den SSW aufgrund der auf ihn entfallenen gültigen Zweitstimmen erfolgte Zuteilung von drei Mandaten durch den Landeswahlausschuss entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 3 LWahlG. Ausschließlich hieran hatte sich der Landeswahlausschuss bei der in seiner Sitzung vom 18. Mai 2012 erfolgten Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses der Landtagswahl 2012 zu halten.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG gilt die Einschränkung der 5 v.H.-Sperrklausel nicht für Parteien der dänischen Minderheit. Der Status der dänischen Minderheit (s. insoweit auch Art. 5 Abs. 2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein [LV], dort auch zur friesischen Volksgruppe) ist im Wesentlichen durch die so genannten Bonner und Kopenhagener Erklärungen der beiden Regierungen vom 29. März und 1. Mai 1955 festgeschrieben, wonach das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur frei ist und von Amts wegen nicht bestritten werden oder nachgeprüft werden darf (Schreiber, a.a.O., § 6 Rn. 50 unter Hinweis auf Bundesanzeiger 1955 Nr. 63 vom 31.03.1955, S. 4).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass der SSW an der Sitzverteilung teilgenommen hat, obwohl er nicht mindestens 5 v.H. der gültigen Zweitstimmen errungen hat. Denn der SSW ist vom Landeswahlausschuss bei der Anwendung der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zu Recht als Partei der dänischen Minderheit behandelt worden. Die Stellung des SSW als Partei der dänischen Minderheit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist bisher gerichtlich stets bestätigt worden. Das gilt für die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 25. September 2002 (2 K 2/01) und vom 5. Januar 2005 (2 KN 2/04) ebenso wie für die Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05).

Der Charakter als Minderheitenpartei wird durch vielfältiges politisches Verhalten, mündliche und schriftliche Erklärungen der Partei und ihrer Repräsentanten und nicht zuletzt durch die Inhalte der Satzung und des Rahmenprogramms belegt. Insoweit wird auf die zum Zeitpunkt

der Wahl geltende Fassung der Satzung (hier: § 2 Ziff. 2) sowie die Präambel des Rahmenprogramms des SSW verwiesen, wonach die Partei sich ausdrücklich als die politische Vertretung der dänischen Minderheit bezeichnet. Diese ist insbesondere die dänisch gesinnte Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Demgegenüber sind die Ausführungen der Einspruchsführer, wonach die konkrete Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG auf den SSW einen Wahlfehler darstellt, zurückzuweisen. Vielmehr ist festzustellen, dass die Ausgangslage zu dieser Wahl sich nicht von derjenigen unterscheidet, die den o. g. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegen hat:

- Der SSW ist bereits seit dem durch Änderung des LWahlG zur Landtagswahl 2000 eingeführten Zweistimmenwahlrecht mit der von ihm aufgestellten Landesliste im gesamten Land mit der Zweitstimme wählbar. Auch bei dem früher geltenden Einstimmenwahlrecht wäre der SSW entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit – wie alle anderen Parteien auch – nicht gehindert gewesen, mit Kreiswahlvorschlägen auch im südlichen Landesteil Stimmen zu sammeln.

Dass die Partei auch nach Einführung des Zweistimmenwahlrechts mit Direktkandidatinnen und Direktkandidaten nur in den Regionen des Landes Schleswig-Holsteins aufgetreten ist, in denen sie seit Jahrzehnten unter Geltung des Einstimmenwahlrechts bereits kandidierte, oblag ausschließlich ihrer eigenen Entscheidung.

- Die seinerzeit erfolgte Änderung des Wahlrechts ist für sich genommen ungeeignet, den Charakter des SSW als Minderheitenpartei zu beeinträchtigen. Dieser wird auch nicht dadurch verändert, dass für den SSW auch Stimmen von Wählerinnen und Wählern abgegeben wurden, die sich womöglich nicht der Minderheit selbst zugehörig fühlen.
- Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt keine Veranlassung für den Rückschluss, dass nur diejenige Partei den Charakter als Partei einer nationalen Minderheit hat, die etwa nur Stimmen von Angehörigen der Minderheit auf sich vereinigt oder die etwa nur in deren angestammten Siedlungsgebiet Stimmen sammelt.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 LV ist der Landtag das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Als Volksvertretung (vgl. Art. 3 Abs. 1 LV) repräsentiert er das Landesvolk und wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten; korrespondierend dazu vertreten die Abgeordneten nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 LV das ganze Volk. Von Wesen und Funktion des Landtages ist dieser daher stets auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein hin ausgerichtet. Dies gilt auch in Ansehung der – möglicherweise räumlich beschränkten – besonderen Interessen einer nationalen Minderheit. Denn die Rechtfertigung einer wahlrechtlichen Sonderregelung ergibt sich auch insoweit gerade aus dem – auch Art. 5 Abs. 2 LV zugrunde liegenden – Anliegen, der nationalen Minderheit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange die Tribüne des Parlaments zu eröffnen (vgl. BVerfGE 6, 84, 98). Wenn nun also einer Partei, jedenfalls in einem Teilbereich des Wahlgebiets, Funktion und Status einer anerkannten Minderheitspartei zukommt, so muss sich diese Eigenschaft zwangsläufig im gesamten Wahlgebiet auswirken (BVerfG, 2 BvL 1/05 vom 14. Februar 2005, Absatz Nr. 42).

- Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen entspricht auch ein über minderheitenpolitische Belange hinausgehendes Programm sowie eine von den Abgeordneten des SSW aufgrund des Landtagswahlergebnisses 2012 angestrebte Regierungsbeteiligung dem oben dargestellten freien und vollgültigen Abgeordnetenmandat. Hieraus leitet sich für den SSW das Recht ab, zu allen Themen Stellung zu beziehen und auch eine entsprechende Verantwortung in der Exekutive zu übernehmen, ohne dass sich hierdurch zwangsläufig der Charakter der Partei als Partei einer nationalen Minderheit ändern würde.

bb) Zu der in der Einspruchsbegründung vertretenen Auffassung, § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG sei u. a. wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verfassungswidrig, ist Folgendes anzumerken:

Soweit die in der Einspruchsschrift gemachten Ausführungen die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift des Landeswahlgesetzes über die Befreiung der Parteien der dänischen Minderheit von der ansonsten geltenden Sperrklausel reklamieren, zielen diese erkennbar auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des Landeswahlgesetzes verfassungsrechtlich überprüft werden.

Der Landtag sieht sich nicht dazu berufen, im Rahmen der Wahlprüfung die Verfassungswidrigkeit von Normen festzustellen, die er unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat. Diese Kontrolle ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, a.a.O., § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Darüber hinaus sind die verfassungsrechtlichen Einwände der Einspruchsführer angesichts der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05) aber auch nicht überzeugend. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Entscheidungen keine Veranlassung gesehen, die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG in Betracht zu ziehen.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Anlage 6

Beschlussempfehlung**Zum Wahleinspruch des Herrn F. H.
Az.: WP 12 / 6
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit bei der Landeswahlleiterin am 15. Juni 2012 eingegangenem Schreiben hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Der Einspruchsführer hat dargelegt, dass sich sein Einspruch gegen die konkrete Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG auf den SSW und auch gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG selbst bei der Feststellung des endgültigen Wahlergebnis richtet. Die Anwendung stelle einen Wahlfehler dar, da der SSW keine Minderheitenpartei im Sinne der Vorschrift sei und damit die Tatbestandsvoraussetzung für eine Befreiung von der 5 %-Klausel nicht gegeben sei.

Für eine landesweite Befreiung von der 5 %-Klausel müsse der SSW auch eine landesweite ethnische Minderheit zu vertreten haben. Es seien in Wahlkreisen Kandidaten aufgestellt worden, die keinerlei Verbindung zur Minderheit aufwiesen. Zudem werbe der SSW mit Wahlplakaten, in Podiumsdiskussionen und mit dem Slogan „Im ganzen Land mit der Zweitstimme“ inzwischen landesweit für sich. Hierbei sei der Bezug zur dänischen Minderheit weitgehend aufgegeben worden. Es werde mit einer breiten programmatischen und organisatorischen Aufstellung nicht nur der Eindruck einer ganz normalen Partei verstärkt, sondern die Partei bemühe sich sogar, den Eindruck der Minderheitenvertretung als zentralem Bestandteil ihrer Programmatik zu vermeiden. Der Anspruch der Partei, in eine Landesregierung einzutreten und Verantwortung für ganz Schleswig-Holstein übernehmen zu wollen, korreliere nicht mehr mit dem historischen Siedlungsgebiet der dänischen Minderheit in Südschleswig.

Weiterhin zweifelt der Einspruchsführer an, ob eine Befreiung von der 5 %-Klausel generell verfassungsgemäß sei, da diese einen schweren Eingriff in den Grundsatz der Wahlgleichheit, der Chancengleichheit der Parteien sowie einen Verstoß gegen das Bevorzugungsverbot aufgrund von Abstammung, Sprache, Heimat oder Herkunft gem. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG darstelle. Der Erfolgswert einer Zweitstimme für den SSW sei erheblich höher als jede an eine andere Partei vergebene Zweitstimme. Dies führe zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung anderer Parteien und zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Gleichwertigkeit der Zweitstimmen. Die endgültige Feststellung des Wahlergebnisses sei

aufgrund der Anwendung von § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ungültig.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

a) Gegenstand der Wahlprüfung sind alle auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane und Wahlbehörden, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 7).

Die an den SSW aufgrund der auf ihn entfallenen gültigen Zweitstimmen erfolgte Zuteilung von drei Mandaten durch den Landeswahlausschuss entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 3 LWahlG. Ausschließlich hieran hatte sich der Landeswahlausschuss bei der in seiner Sitzung vom 18. Mai 2012 erfolgten Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses der Landtagswahl 2012 zu halten.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG gilt die Einschränkung der 5 v.H.-Sperrklausel nicht für Parteien der dänischen Minderheit. Der Status der dänischen Minderheit (s. insoweit auch Art. 5 Abs. 2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein [LV], dort auch zur friesischen Volksgruppe) ist im Wesentlichen durch die so genannten Bonner und Kopenhagener Erklärungen der beiden Regierungen vom 29. März und 1. Mai 1955 festgeschrieben, wonach das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur frei ist und von Amts wegen nicht bestritten werden oder nachgeprüft werden darf (Schreiber, a.a.O., § 6 Rn. 50 unter Hinweis auf Bundesanzeiger 1955 Nr. 63 vom 31.03.1955, S. 4).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass der SSW an der Sitzverteilung teilgenommen hat, obwohl er nicht mindestens 5 v.H. der gültigen Zweitstimmen errungen hat. Denn der SSW ist vom Landeswahlausschuss bei der Anwendung der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zu Recht als Partei der dänischen Minderheit behandelt worden. Die Stellung des SSW als Partei der dänischen Minderheit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist bisher gerichtlich stets bestätigt worden. Das gilt für die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 25. September 2002 (2 K 2/01) und vom 5. Januar 2005 (2 KN 2/04) ebenso wie für die Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05).

Der Charakter als Minderheitenpartei wird durch vielfältiges politisches Verhalten, mündliche und schriftliche Erklärungen der Partei und ihrer Repräsentanten und nicht zuletzt durch die Inhalte der Satzung und des Rahmenprogramms belegt. Insoweit wird auf die zum Zeitpunkt der Wahl geltende Fassung der Satzung (hier: § 2 Ziff. 2) sowie die Präambel des Rahmenprogramms des SSW verwiesen, wonach die Partei sich ausdrücklich als die politische Vertretung der dänischen Minderheit bezeichnet. Diese ist insbesondere die dänisch gesinnte Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Demgegenüber sind die Ausführungen des Einspruchsführers, wonach die konkrete Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG auf den SSW einen Wahlfehler darstellt, zurückzuweisen. Vielmehr ist festzustellen, dass die Ausgangslage zu dieser Wahl sich nicht von derjenigen unterscheidet, die den o. g. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde

gelegen hat:

- Der SSW ist bereits seit dem durch Änderung des LWahlG zur Landtagswahl 2000 eingeführten Zweistimmenwahlrecht mit der von ihm aufgestellten Landesliste im gesamten Land mit der Zweitstimme wählbar. Auch bei dem früher geltenden Einstimmenwahlrecht wäre der SSW entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit – wie alle anderen Parteien auch – nicht gehindert gewesen, mit Kreiswahlvorschlägen auch im südlichen Landesteil Stimmen zu sammeln.

Dass die Partei auch nach Einführung des Zweistimmenwahlrechts mit Direktkandidatinnen und Direktkandidaten nur in den Regionen des Landes Schleswig-Holsteins aufgetreten ist, in denen sie seit Jahrzehnten unter Geltung des Einstimmenwahlrechts bereits kandidierte, oblag ausschließlich ihrer eigenen Entscheidung.

- Die seinerzeit erfolgte Änderung des Wahlrechts ist für sich genommen ungeeignet, den Charakter des SSW als Minderheitenpartei zu beeinträchtigen. Dieser wird auch nicht dadurch verändert, dass für den SSW auch Stimmen von Wählerinnen und Wählern abgegeben wurden, die sich womöglich nicht der Minderheit selbst zugehörig fühlen.
- Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt keine Veranlassung für den Rückschluss, dass nur diejenige Partei den Charakter als Partei einer nationalen Minderheit hat, die etwa nur Stimmen von Angehörigen der Minderheit auf sich vereinigt oder die etwa nur in deren angestammten Siedlungsgebiet Stimmen sammelt.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 LV ist der Landtag das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Als Volksvertretung (vgl. Art. 3 Abs. 1 LV) repräsentiert er das Landesvolk und wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten; korrespondierend dazu vertreten die Abgeordneten nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 LV das ganze Volk. Von Wesen und Funktion des Landtages ist dieser daher stets auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein hin ausgerichtet. Dies gilt auch in Ansehung der – möglicherweise räumlich beschränkten – besonderen Interessen einer nationalen Minderheit. Denn die Rechtfertigung einer wahlrechtlichen Sonderregelung ergibt sich auch insoweit gerade aus dem – auch Art. 5 Abs. 2 LV zugrunde liegenden – Anliegen, der nationalen Minderheit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange die Tribüne des Parlaments zu eröffnen (vgl. BVerfGE 6, 84, 98). Wenn nun also einer Partei, jedenfalls in einem Teilbereich des Wahlgebiets, Funktion und Status einer anerkannten Minderheitspartei zukommt, so muss sich diese Eigenschaft zwangsläufig im gesamten Wahlgebiet auswirken (BVerfG, 2 BvL 1/05 vom 14. Februar 2005, Absatz Nr. 42).

- Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen entspricht auch ein über minderheitenpolitische Belange hinausgehendes Programm sowie eine von den Abgeordneten des SSW aufgrund des Landtagswahlergebnisses 2012 angestrebte Regierungsbeteiligung dem oben dargestellten freien und vollgültigen Abgeordnetenmandat. Hieraus leitet sich für den SSW das Recht ab, zu allen Themen Stellung zu beziehen und auch eine entsprechende Verantwortung in der Exekutive zu übernehmen, ohne dass sich hierdurch zwangsläufig der Charakter der Partei als Partei einer nationalen Minderheit ändern würde.

b) Zu der in der Einspruchs begründung vertretenen Auffassung, § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG sei u. a. wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verfassungswidrig, ist Folgendes anzumerken:

Soweit die in der Einspruchsschrift gemachten Ausführungen die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift des Landeswahlgesetzes über die Befreiung der Parteien der dänischen Minderheit von der ansonsten geltenden Sperrklausel reklamieren, zielen diese erkennbar auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des Landeswahlgesetzes verfassungsrechtlich überprüft werden.

Der Landtag sieht sich nicht dazu berufen, im Rahmen der Wahlprüfung die Verfassungswidrigkeit von Normen festzustellen, die er unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat. Diese Kontrolle ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, a.a.O., § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Darüber hinaus sind die verfassungsrechtlichen Einwände des Einspruchsführers angesichts der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05) aber auch nicht überzeugend. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Entscheidungen keine Veranlassung gesehen, die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG in Betracht zu ziehen.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Anlage 7

Beschlussempfehlung

**Zum Wahleinspruch des Herrn G. G.
Az.: WP 12 / 7
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. Mai 2012, das bei der Landeswahlleiterin am 22. Mai 2012 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Der Einspruchsführer macht geltend, dass die dem SSW nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG trotz der Einführung des Zweistimmenwahlrechts für das gesamte Land zugestandene Ausnahme von der 5 %-Klausel gegen die Zählwertgleichheit und die Erfolgswertgleichheit der Wahl nach Art. 3 Abs. 1 der Landesverfassung Schleswig-Holstein (LV) verstoße. Dem SSW könne die Bedeutung als Minderheitenpartei und damit die Privilegierung aber nur dort beimessen werden, wo er sie auch tatsächlich besitze (Bereich Schleswig-Flensburg). Eine darüber hinausreichende Privilegierung verhalte sich im Wahlwettbewerb nicht neutral und sei daher unzulässig. Die Anzahl der Mandate des SSW sei daher entsprechend zu kürzen.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

a) Gegenstand der Wahlprüfung sind alle auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane und Wahlbehörden, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 7).

Die an den SSW aufgrund der auf ihn entfallenen gültigen Zweitstimmen erfolgte Zuteilung von drei Mandaten durch den Landeswahlausschuss entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 3 LWahlG. Ausschließlich hieran hatte sich der Landeswahlausschuss bei der in seiner Sitzung vom 18. Mai 2012 erfolgten Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses der Landtagswahl 2012 zu halten.

b) Zu der in der Einspruchsbegründung vertretenen Auffassung, § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG sei wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verfassungswidrig, ist Folgendes anzumerken:

Soweit die in der Einspruchsschrift gemachten Ausführungen die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift des Landeswahlgesetzes über die Befreiung der Parteien der dänischen Minderheit von der ansonsten geltenden Sperrklausel reklamieren, zielen diese erkennbar auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des Landeswahlgesetzes verfassungsrechtlich überprüft werden.

Der Landtag sieht sich nicht dazu berufen, im Rahmen der Wahlprüfung die Verfassungswidrigkeit von Normen festzustellen, die er unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat. Diese Kontrolle ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, a.a.O., § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Darüber hinaus sind die verfassungsrechtlichen Einwände des Einspruchsführers angesichts der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05) aber auch nicht überzeugend. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Entscheidungen keine Veranlassung gesehen, die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG in Betracht zu ziehen.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Anlage 8

Beschlussempfehlung**Zum Wahleinspruch des Herrn G. S.
Az.: WP 12 / 8
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 2. Juni 2012, das bei der Landeswahlleiterin am 5. Juni 2012 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass seines Erachtens dem Südschleswigschen Wählerverband (SSW) nur dort die Bedeutung als Minderheitenpartei beigemessen werden könne, wo er sie auch tatsächlich besitze. Eine darüber hinausreichende Privilegierung verhalte sich im Wahlwettbewerb nicht neutral.

Es sei zweifelhaft, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG nach Einführung des Zweistimmenwahlrechts gegeben sind. Nach seinem Verständnis hätten weder das Oberverwaltungsgericht Schleswig (2 KN 2/04) noch das Bundesverfassungsgericht (2 BvL 1/05) in der Sache endgültig entschieden, sondern nur Formfehler bei der Vorlage der Fragen festgestellt, so dass das Oberverwaltungsgericht in dieser Frage neu entscheiden müsse und die Feststellung des Landtagswahlergebnisses 2012 somit als ungültig anzusehen sei.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

a) Gegenstand der Wahlprüfung sind alle auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane und Wahlbehörden, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 7).

Die an den SSW aufgrund der auf ihn entfallenen gültigen Zweitstimmen erfolgte Zuteilung von drei Mandaten durch den Landeswahlausschuss entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 3 LWahlG. Ausschließlich hieran hatte sich der Landeswahlausschuss bei der in seiner Sitzung vom 18. Mai 2012 erfolgten Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses der Landtagswahl 2012 zu halten.

b) Zu der in der Einspruchs begründung vertretenen Auffassung, § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG sei wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verfassungswidrig, ist Folgendes anzumerken:

Soweit die in der Einspruchsschrift gemachten Ausführungen die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift des Landeswahlgesetzes über die Befreiung der Parteien der dänischen Minderheit von der ansonsten geltenden Sperrklausel reklamieren, zielen diese erkennbar auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des Landeswahlgesetzes verfassungsrechtlich überprüft werden.

Der Landtag sieht sich nicht dazu berufen, im Rahmen der Wahlprüfung die Verfassungswidrigkeit von Normen festzustellen, die er unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat. Diese Kontrolle ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, a.a.O., § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Darüber hinaus sind die verfassungsrechtlichen Einwände des Einspruchsführers angesichts der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05) aber auch nicht überzeugend. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Entscheidungen keine Veranlassung gesehen, die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG in Betracht zu ziehen.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Anlage 9

Beschlussempfehlung**Zum Wahleinspruch des Herrn H. H.
Az.: WP 12 / 9
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 5. Juni 2012, das bei der Landeswahlleiterin am 8. Juni 2012 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Der Einspruchsführer führt an, jede Stimme müsse bei der Wahl denselben Erfolgswert haben. Der Erfolgswert der Stimme für den SSW aber übersteige den Erfolgswert anderer Parteien. Der SSW sei mit der Zweitstimme inzwischen landesweit wählbar und betreibe eine über die von ihm vertretene Minderheit hinaus zielende Landespolitik wie jede andere Partei auch. Deshalb sei eine Befreiung des SSW von der 5 % - Klausel unzulässig.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

a) Soweit in der Einspruchsbegründung die Auffassung vertreten wird, der Erfolgswert der Stimme für den SSW übersteige den Erfolgswert anderer Parteien und eine Befreiung des SSW von der 5 v.H.-Sperrklausel sei unzulässig, wird dies dahingehend gedeutet, dass mit dem Einspruch auch die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG geltend gemacht wird. Die Einspruchsschrift zielt insoweit auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des Landeswahlgesetzes verfassungsrechtlich überprüft werden.

Der Landtag sieht sich nicht dazu berufen, im Rahmen der Wahlprüfung die Verfassungswidrigkeit von Normen festzustellen, die er unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat. Diese Kontrolle ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Darüber hinaus sind die verfassungsrechtlichen Einwände des Einspruchsführers angesichts der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05) aber auch nicht überzeugend. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Entscheidungen keine Veranlassung gesehen, die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG in Betracht zu ziehen.

b) Soweit der Einspruchsführer in seinem Schriftsatz ausführt, der SSW sei mit der Zweitstimme inzwischen landesweit wählbar und betreibe eine über die von ihm vertretene Minderheit hinaus zielende Landespolitik wie jede andere Partei auch, ist Folgendes auszuführen:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG gilt die Einschränkung der 5 v.H.-Sperrklausel nicht für Parteien der dänischen Minderheit. Der Status der dänischen Minderheit (s. insoweit auch Art. 5 Abs. 2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein [LV], dort auch zur friesischen Volksgruppe) ist im Wesentlichen durch die so genannten Bonner und Kopenhagener Erklärungen der beiden Regierungen vom 29. März und 1. Mai 1955 festgeschrieben, wonach das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur frei ist und von Amts wegen nicht bestritten werden oder nachgeprüft werden darf (Schreiber, a.a.O., § 6 Rn. 50 unter Hinweis auf Bundesanzeiger 1955 Nr. 63 vom 31.03.1955, S. 4).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass der SSW an der Sitzverteilung teilgenommen hat, obwohl er nicht mindestens 5 v.H. der gültigen Zweitstimmen errungen hat. Denn der SSW ist vom Landeswahlausschuss bei der Anwendung der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zu Recht als Partei der dänischen Minderheit behandelt worden. Die Stellung des SSW als Partei der dänischen Minderheit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist bisher gerichtlich stets bestätigt worden. Das gilt für die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 25. September 2002 (2 K 2/01) und vom 5. Januar 2005 (2 KN 2/04) ebenso wie für die Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05).

Der Charakter als Minderheitenpartei wird durch vielfältiges politisches Verhalten, mündliche und schriftliche Erklärungen der Partei und ihrer Repräsentanten und nicht zuletzt durch die Inhalte der Satzung und des Rahmenprogramms belegt. Insoweit wird auf die zum Zeitpunkt der Wahl geltende Fassung der Satzung (hier: § 2 Ziff. 2) sowie die Präambel des Rahmenprogramms des SSW verwiesen, wonach die Partei sich ausdrücklich als die politische Vertretung der dänischen Minderheit bezeichnet. Diese ist insbesondere die dänisch gesinnte Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Zudem ist festzustellen, dass die Ausgangslage zu dieser Wahl sich nicht von derjenigen unterscheidet, die den o. g. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegen hat:

- Der SSW ist bereits seit dem durch Änderung des LWahlG zur Landtagswahl 2000 eingeführten Zweistimmenwahlrecht mit der von ihm aufgestellten Landesliste im gesamten Land mit der Zweitstimme wählbar. Auch bei dem früher geltenden Einstimmenwahlrecht wäre der SSW entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit – wie alle anderen Parteien auch – nicht gehindert gewesen, mit Kreiswahlvorschlägen auch im südlichen Landesteil Stimmen zu sammeln.

Dass die Partei auch nach Einführung des Zweistimmenwahlrechts mit Direktkandidatinnen und Direktkandidaten nur in den Regionen des Landes Schleswig-Holsteins aufgetreten ist, in denen sie seit Jahrzehnten unter Geltung des Einstimmenwahlrechts bereits kandidierte, oblag ausschließlich ihrer eigenen Entscheidung.

- Die seinerzeit erfolgte Änderung des Wahlrechts ist für sich genommen ungeeignet, den Charakter des SSW als Minderheitenpartei zu beeinträchtigen. Dieser wird auch nicht dadurch verändert, dass für den SSW auch Stimmen von Wählerinnen und Wählern abgegeben wurden, die sich womöglich nicht der Minderheit selbst zugehörig fühlen.
- Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt keine Veranlassung für den Rückschluss, dass nur diejenige Partei den Charakter als Partei einer nationalen Minderheit hat, die etwa nur Stimmen von Angehörigen der Minderheit auf sich vereinigt oder die etwa nur in deren angestammten Siedlungsgebiet Stimmen sammelt.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 LV ist der Landtag das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Als Volksvertretung (vgl. Art. 3 Abs. 1 LV) repräsentiert er das Landesvolk und wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten; korrespondierend dazu vertreten die Abgeordneten nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 LV das ganze Volk. Von Wesen und Funktion des Landtages ist dieser daher stets auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein hin ausgerichtet. Dies gilt auch in Ansehung der – möglicherweise räumlich beschränkten – besonderen Interessen einer nationalen Minderheit. Denn die Rechtfertigung einer wahlrechtlichen Sonderregelung ergibt sich auch insoweit gerade aus dem – auch Art. 5 Abs. 2 LV zugrunde liegenden – Anliegen, der nationalen Minderheit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange die Tribüne des Parlaments zu eröffnen (vgl. BVerfGE 6, 84, 98). Wenn nun also einer Partei, jedenfalls in einem Teilbereich des Wahlgebiets, Funktion und Status einer anerkannten Minderheitspartei zukommt, so muss sich diese Eigenschaft zwangsläufig im gesamten Wahlgebiet auswirken (BVerfG, 2 BvL 1/05 vom 14. Februar 2005, Absatz Nr. 42).

- Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen entspricht auch ein über minderheitenpolitische Belange hinausgehendes Programm sowie eine von den Abgeordneten des SSW aufgrund des Landtagswahlergebnisses 2012 angestrebte Regierungsbeteiligung dem oben dargestellten freien und vollgültigen Abgeordnetenmandat. Hieraus leitet sich für den SSW das Recht ab, zu allen Themen Stellung zu beziehen und auch eine entsprechende Verantwortung in der Exekutive zu übernehmen, ohne dass sich hierdurch zwangsläufig der Charakter der Partei als Partei einer nationalen Minderheit ändern würde.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Beschlussempfehlung

**Zum Wahleinspruch des Herrn K.-D. P.
Az.: WP 12 / 10
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 5. Juni 2012, das bei der Landeswahlleiterin am 11. Juni 2012 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Der Einspruchsführer führt an, jede Stimme müsse bei der Wahl denselben Erfolgswert haben. Der Erfolgswert der Stimme für den SSW aber übersteige den Erfolgswert anderer Parteien. Der SSW sei mit der Zweitstimme inzwischen landesweit wählbar und betreibe eine über die von ihm vertretene Minderheit hinaus zielende Landespolitik wie jede andere Partei auch. Deshalb sei eine Befreiung des SSW von der 5 % - Klausel unzulässig.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

a) Soweit in der Einspruchsbegründung die Auffassung vertreten wird, der Erfolgswert der Stimme für den SSW übersteige den Erfolgswert anderer Parteien und eine Befreiung des SSW von der 5 v.H.-Sperrklausel sei unzulässig, wird dies dahingehend gedeutet, dass mit dem Einspruch auch die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG geltend gemacht wird. Die Einspruchsschrift zielt insoweit auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des Landeswahlgesetzes verfassungsrechtlich überprüft werden.

Der Landtag sieht sich nicht dazu berufen, im Rahmen der Wahlprüfung die Verfassungswidrigkeit von Normen festzustellen, die er unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat. Diese Kontrolle ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Darüber hinaus sind die verfassungsrechtlichen Einwände des Einspruchsführers angesichts der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05) aber auch nicht überzeugend. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Entscheidungen keine Veranlassung gesehen, die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG in Betracht zu ziehen.

b) Soweit der Einspruchsführer in seinem Schriftsatz ausführt, der SSW sei mit der Zweitstimme inzwischen landesweit wählbar und betreibe eine über die von ihm vertretene Minderheit hinaus zielende Landespolitik wie jede andere Partei auch, ist Folgendes auszuführen:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG gilt die Einschränkung der 5 v.H.-Sperrklausel nicht für Parteien der dänischen Minderheit. Der Status der dänischen Minderheit (s. insoweit auch Art. 5 Abs. 2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein [LV], dort auch zur friesischen Volksgruppe) ist im Wesentlichen durch die so genannten Bonner und Kopenhagener Erklärungen der beiden Regierungen vom 29. März und 1. Mai 1955 festgeschrieben, wonach das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur frei ist und von Amts wegen nicht bestritten werden oder nachgeprüft werden darf (Schreiber, a.a.O., § 6 Rn. 50 unter Hinweis auf Bundesanzeiger 1955 Nr. 63 vom 31.03.1955, S. 4).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass der SSW an der Sitzverteilung teilgenommen hat, obwohl er nicht mindestens 5 v.H. der gültigen Zweitstimmen errungen hat. Denn der SSW ist vom Landeswahlausschuss bei der Anwendung der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zu Recht als Partei der dänischen Minderheit behandelt worden. Die Stellung des SSW als Partei der dänischen Minderheit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist bisher gerichtlich stets bestätigt worden. Das gilt für die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 25. September 2002 (2 K 2/01) und vom 5. Januar 2005 (2 KN 2/04) ebenso wie für die Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05).

Der Charakter als Minderheitenpartei wird durch vielfältiges politisches Verhalten, mündliche und schriftliche Erklärungen der Partei und ihrer Repräsentanten und nicht zuletzt durch die Inhalte der Satzung und des Rahmenprogramms belegt. Insoweit wird auf die zum Zeitpunkt der Wahl geltende Fassung der Satzung (hier: § 2 Ziff. 2) sowie die Präambel des Rahmenprogramms des SSW verwiesen, wonach die Partei sich ausdrücklich als die politische Vertretung der dänischen Minderheit bezeichnet. Diese ist insbesondere die dänisch gesinnte Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Zudem ist festzustellen, dass die Ausgangslage zu dieser Wahl sich nicht von derjenigen unterscheidet, die den o. g. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegen hat:

- Der SSW ist bereits seit dem durch Änderung des LWahlG zur Landtagswahl 2000 eingeführten Zweistimmenwahlrecht mit der von ihm aufgestellten Landesliste im gesamten Land mit der Zweitstimme wählbar. Auch bei dem früher geltenden Einstimmenwahlrecht wäre der SSW entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit – wie alle anderen Parteien auch – nicht gehindert gewesen, mit Kreiswahlvorschlägen auch im südlichen Landesteil Stimmen zu sammeln.

Dass die Partei auch nach Einführung des Zweistimmenwahlrechts mit Direktkandidatinnen und Direktkandidaten nur in den Regionen des Landes Schleswig-Holsteins aufgetreten ist, in denen sie seit Jahrzehnten unter Geltung des Einstimmenwahlrechts bereits kandidierte, oblag ausschließlich ihrer eigenen Entscheidung.

- Die seinerzeit erfolgte Änderung des Wahlrechts ist für sich genommen ungeeignet, den Charakter des SSW als Minderheitenpartei zu beeinträchtigen. Dieser wird auch nicht dadurch verändert, dass für den SSW auch Stimmen von Wählerinnen und Wählern abgegeben wurden, die sich womöglich nicht der Minderheit selbst zugehörig fühlen.
- Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt keine Veranlassung für den Rückschluss, dass nur diejenige Partei den Charakter als Partei einer nationalen Minderheit hat, die etwa nur Stimmen von Angehörigen der Minderheit auf sich vereinigt oder die etwa nur in deren angestammten Siedlungsgebiet Stimmen sammelt.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 LV ist der Landtag das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Als Volksvertretung (vgl. Art. 3 Abs. 1 LV) repräsentiert er das Landesvolk und wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten; korrespondierend dazu vertreten die Abgeordneten nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 LV das ganze Volk. Von Wesen und Funktion des Landtages ist dieser daher stets auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein hin ausgerichtet. Dies gilt auch in Ansehung der – möglicherweise räumlich beschränkten – besonderen Interessen einer nationalen Minderheit. Denn die Rechtfertigung einer wahlrechtlichen Sonderregelung ergibt sich auch insoweit gerade aus dem – auch Art. 5 Abs. 2 LV zugrunde liegenden – Anliegen, der nationalen Minderheit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange die Tribüne des Parlaments zu eröffnen (vgl. BVerfGE 6, 84, 98). Wenn nun also einer Partei, jedenfalls in einem Teilbereich des Wahlgebiets, Funktion und Status einer anerkannten Minderheitspartei zukommt, so muss sich diese Eigenschaft zwangsläufig im gesamten Wahlgebiet auswirken (BVerfG, 2 BvL 1/05 vom 14. Februar 2005, Absatz Nr. 42).

- Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen entspricht auch ein über minderheitenpolitische Belange hinausgehendes Programm sowie eine von den Abgeordneten des SSW aufgrund des Landtagswahlergebnisses 2012 angestrebte Regierungsbeteiligung dem oben dargestellten freien und vollgültigen Abgeordnetenmandat. Hieraus leitet sich für den SSW das Recht ab, zu allen Themen Stellung zu beziehen und auch eine entsprechende Verantwortung in der Exekutive zu übernehmen, ohne dass sich hierdurch zwangsläufig der Charakter der Partei als Partei einer nationalen Minderheit ändern würde.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Anlage 11

Beschlussempfehlung

**Zum Wahleinspruch der Frau T. M.
Az.: WP 12 / 11
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 8. Juni 2012, das bei der Landeswahlleiterin am 11. Juni 2012 eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Die Einspruchsführerin beanstandet, dass die „Splitterpartei des SSW“, die sich in ganz Schleswig-Holstein zur Wahl gestellt habe, an der Regierung beteiligt werde, ohne die 5 % - Hürde zu meistern.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

a) Soweit in der Einspruchsbegründung auf die „Unzulässigkeit“ der Befreiung des SSW von der 5 v.H.-Sperrklausel abgestellt wird, wird dies dahingehend gedeutet, dass mit dem Einspruch auch die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG geltend gemacht wird. Die Einspruchsschrift zielt insoweit auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des Landeswahlgesetzes verfassungsrechtlich überprüft werden.

Der Landtag sieht sich nicht dazu berufen, im Rahmen der Wahlprüfung die Verfassungswidrigkeit von Normen festzustellen, die er unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat. Diese Kontrolle ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Darüber hinaus ist der Einwand der Einspruchsführerin angesichts der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05) aber auch nicht überzeugend. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Entscheidungen keine Veranlassung gesehen, die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG in Betracht zu ziehen.

b) Soweit die Einspruchsführerin in ihrem Schriftsatz die Befreiung des SSW von der 5 v.H.-Sperrklausel bei gleichzeitiger Regierungsbeteiligung beanstandet, ist hierzu Folgendes aus-

zuführen:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG gilt die Einschränkung der 5 v.H.-Sperrklausel nicht für Parteien der dänischen Minderheit. Der Status der dänischen Minderheit (s. insoweit auch Art. 5 Abs. 2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein [LV], dort auch zur friesischen Volksgruppe) ist im Wesentlichen durch die so genannten Bonner und Kopenhagener Erklärungen der beiden Regierungen vom 29. März und 1. Mai 1955 festgeschrieben, wonach das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur frei ist und von Amts wegen nicht bestritten werden oder nachgeprüft werden darf (Schreiber, a.a.O., § 6 Rn. 50 unter Hinweis auf Bundesanzeiger 1955 Nr. 63 vom 31.03.1955, S. 4).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass der SSW an der Sitzverteilung teilgenommen hat, obwohl er nicht mindestens 5 v.H. der gültigen Zweitstimmen errungen hat. Denn der SSW ist vom Landeswahlausschuss bei der Anwendung der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zu Recht als Partei der dänischen Minderheit behandelt worden. Die Stellung des SSW als Partei der dänischen Minderheit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist bisher gerichtlich stets bestätigt worden. Das gilt für die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 25. September 2002 (2 K 2/01) und vom 5. Januar 2005 (2 KN 2/04) ebenso wie für die Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05).

Der Charakter als Minderheitenpartei wird durch vielfältiges politisches Verhalten, mündliche und schriftliche Erklärungen der Partei und ihrer Repräsentanten und nicht zuletzt durch die Inhalte der Satzung und des Rahmenprogramms belegt. Insoweit wird auf die zum Zeitpunkt der Wahl geltende Fassung der Satzung (hier: § 2 Ziff. 2) sowie die Präambel des Rahmenprogramms des SSW verwiesen, wonach die Partei sich ausdrücklich als die politische Vertretung der dänischen Minderheit bezeichnet. Diese ist insbesondere die dänisch gesinnte Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Zudem ist festzustellen, dass die Ausgangslage zu dieser Wahl sich nicht von derjenigen unterscheidet, die den o. g. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegen hat:

- Der SSW ist bereits seit dem durch Änderung des LWahlG zur Landtagswahl 2000 eingeführten Zweistimmenwahlrecht mit der von ihm aufgestellten Landesliste im gesamten Land mit der Zweitstimme wählbar. Auch bei dem früher geltenden Einstimmenwahlrecht wäre der SSW entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit – wie alle anderen Parteien auch – nicht gehindert gewesen, mit Kreiswahlvorschlägen auch im südlichen Landesteil Stimmen zu sammeln.

Dass die Partei auch nach Einführung des Zweistimmenwahlrechts mit Direktkandidatinnen und Direktkandidaten nur in den Regionen des Landes Schleswig-Holsteins aufgetreten ist, in denen sie seit Jahrzehnten unter Geltung des Einstimmenwahlrechts bereits kandidierte, oblag ausschließlich ihrer eigenen Entscheidung.

- Die seinerzeit erfolgte Änderung des Wahlrechts ist für sich genommen ungeeignet, den Charakter des SSW als Minderheitenpartei zu beeinträchtigen. Dieser wird auch nicht dadurch verändert, dass für den SSW auch Stimmen von Wählerinnen und Wählern abgegeben wurden, die sich womöglich nicht der Minderheit selbst zugehörig füh-

len.

- Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt keine Veranlassung für den Rückschluss, dass nur diejenige Partei den Charakter als Partei einer nationalen Minderheit hat, die etwa nur Stimmen von Angehörigen der Minderheit auf sich vereinigt oder die etwa nur in deren angestammten Siedlungsgebiet Stimmen sammelt.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 LV ist der Landtag das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Als Volksvertretung (vgl. Art. 3 Abs. 1 LV) repräsentiert er das Landesvolk und wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten; korrespondierend dazu vertreten die Abgeordneten nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 LV das ganze Volk. Von Wesen und Funktion des Landtages ist dieser daher stets auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein hin ausgerichtet. Dies gilt auch in Ansehung der – möglicherweise räumlich beschränkten – besonderen Interessen einer nationalen Minderheit. Denn die Rechtfertigung einer wahlrechtlichen Sonderregelung ergibt sich auch insoweit gerade aus dem – auch Art. 5 Abs. 2 LV zugrunde liegenden – Anliegen, der nationalen Minderheit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange die Tribüne des Parlaments zu eröffnen (vgl. BVerfGE 6, 84, 98). Wenn nun also einer Partei, jedenfalls in einem Teilbereich des Wahlgebiets, Funktion und Status einer anerkannten Minderheitspartei zukommt, so muss sich diese Eigenschaft zwangsläufig im gesamten Wahlgebiet auswirken (BVerfG, 2 BvL 1/05 vom 14. Februar 2005, Absatz Nr. 42).

- Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen entspricht auch ein über minderheitenpolitische Belange hinausgehendes Programm sowie eine von den Abgeordneten des SSW aufgrund des Landtagsergebnisses 2012 angestrebte Regierungsbeteiligung dem oben dargestellten freien und vollgültigen Abgeordnetenmandat. Hieraus leitet sich für den SSW das Recht ab, zu allen Themen Stellung zu beziehen und auch eine entsprechende Verantwortung in der Exekutive zu übernehmen, ohne dass sich hierdurch zwangsläufig der Charakter der Partei als Partei einer nationalen Minderheit ändern würde.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Beschlussempfehlung

**Zum Wahleinspruch des Herrn H. M.
Az.: WP 12 / 12
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 8. Juni 2012, das bei der Landeswahlleiterin am 11. Juni 2012 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass die „Splitterpartei des SSW“, die sich in ganz Schleswig-Holstein zur Wahl gestellt habe, an der Regierung beteiligt werde, ohne die 5 % - Hürde zu meistern.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

a) Soweit in der Einspruchsbegründung auf die „Unzulässigkeit“ der Befreiung des SSW von der 5 v.H.-Sperrklausel abgestellt wird, wird dies dahingehend gedeutet, dass mit dem Einspruch auch die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG geltend gemacht wird. Die Einspruchsschrift zielt insoweit auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des Landeswahlgesetzes verfassungsrechtlich überprüft werden.

Der Landtag sieht sich nicht dazu berufen, im Rahmen der Wahlprüfung die Verfassungswidrigkeit von Normen festzustellen, die er unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat. Diese Kontrolle ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Darüber hinaus ist der Einwand des Einspruchsführers angesichts der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05) aber auch nicht überzeugend. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Entscheidungen keine Veranlassung gesehen, die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG in Betracht zu ziehen.

b) Soweit der Einspruchsführer in seinem Schriftsatz die Befreiung des SSW von der 5 v.H.-Sperrklausel bei gleichzeitiger Regierungsbeteiligung beanstandet, ist hierzu Folgendes aus-

zuführen:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG gilt die Einschränkung der 5 v.H.-Sperrklausel nicht für Parteien der dänischen Minderheit. Der Status der dänischen Minderheit (s. insoweit auch Art. 5 Abs. 2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein [LV], dort auch zur friesischen Volksgruppe) ist im Wesentlichen durch die so genannten Bonner und Kopenhagener Erklärungen der beiden Regierungen vom 29. März und 1. Mai 1955 festgeschrieben, wonach das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur frei ist und von Amts wegen nicht bestritten werden oder nachgeprüft werden darf (Schreiber, a.a.O., § 6 Rn. 50 unter Hinweis auf Bundesanzeiger 1955 Nr. 63 vom 31.03.1955, S. 4).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass der SSW an der Sitzverteilung teilgenommen hat, obwohl er nicht mindestens 5 v.H. der gültigen Zweitstimmen errungen hat. Denn der SSW ist vom Landeswahlausschuss bei der Anwendung der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zu Recht als Partei der dänischen Minderheit behandelt worden. Die Stellung des SSW als Partei der dänischen Minderheit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist bisher gerichtlich stets bestätigt worden. Das gilt für die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 25. September 2002 (2 K 2/01) und vom 5. Januar 2005 (2 KN 2/04) ebenso wie für die Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05).

Der Charakter als Minderheitenpartei wird durch vielfältiges politisches Verhalten, mündliche und schriftliche Erklärungen der Partei und ihrer Repräsentanten und nicht zuletzt durch die Inhalte der Satzung und des Rahmenprogramms belegt. Insoweit wird auf die zum Zeitpunkt der Wahl geltende Fassung der Satzung (hier: § 2 Ziff. 2) sowie die Präambel des Rahmenprogramms des SSW verwiesen, wonach die Partei sich ausdrücklich als die politische Vertretung der dänischen Minderheit bezeichnet. Diese ist insbesondere die dänisch gesinnte Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Zudem ist festzustellen, dass die Ausgangslage zu dieser Wahl sich nicht von derjenigen unterscheidet, die den o. g. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegen hat:

- Der SSW ist bereits seit dem durch Änderung des LWahlG zur Landtagswahl 2000 eingeführten Zweistimmenwahlrecht mit der von ihm aufgestellten Landesliste im gesamten Land mit der Zweitstimme wählbar. Auch bei dem früher geltenden Einstimmenwahlrecht wäre der SSW entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit – wie alle anderen Parteien auch – nicht gehindert gewesen, mit Kreiswahlvorschlägen auch im südlichen Landesteil Stimmen zu sammeln.

Dass die Partei auch nach Einführung des Zweistimmenwahlrechts mit Direktkandidatinnen und Direktkandidaten nur in den Regionen des Landes Schleswig-Holsteins aufgetreten ist, in denen sie seit Jahrzehnten unter Geltung des Einstimmenwahlrechts bereits kandidierte, oblag ausschließlich ihrer eigenen Entscheidung.

- Die seinerzeit erfolgte Änderung des Wahlrechts ist für sich genommen ungeeignet, den Charakter des SSW als Minderheitenpartei zu beeinträchtigen. Dieser wird auch nicht dadurch verändert, dass für den SSW auch Stimmen von Wählerinnen und Wählern abgegeben wurden, die sich womöglich nicht der Minderheit selbst zugehörig füh-

len.

- Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt keine Veranlassung für den Rückschluss, dass nur diejenige Partei den Charakter als Partei einer nationalen Minderheit hat, die etwa nur Stimmen von Angehörigen der Minderheit auf sich vereinigt oder die etwa nur in deren angestammten Siedlungsgebiet Stimmen sammelt.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 LV ist der Landtag das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Als Volksvertretung (vgl. Art. 3 Abs. 1 LV) repräsentiert er das Landesvolk und wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten; korrespondierend dazu vertreten die Abgeordneten nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 LV das ganze Volk. Von Wesen und Funktion des Landtages ist dieser daher stets auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein hin ausgerichtet. Dies gilt auch in Ansehung der – möglicherweise räumlich beschränkten – besonderen Interessen einer nationalen Minderheit. Denn die Rechtfertigung einer wahlrechtlichen Sonderregelung ergibt sich auch insoweit gerade aus dem – auch Art. 5 Abs. 2 LV zugrunde liegenden – Anliegen, der nationalen Minderheit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange die Tribüne des Parlaments zu eröffnen (vgl. BVerfGE 6, 84, 98). Wenn nun also einer Partei, jedenfalls in einem Teilbereich des Wahlgebiets, Funktion und Status einer anerkannten Minderheitspartei zukommt, so muss sich diese Eigenschaft zwangsläufig im gesamten Wahlgebiet auswirken (BVerfG, 2 BvL 1/05 vom 14. Februar 2005, Absatz Nr. 42).

- Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen entspricht auch ein über minderheitenpolitische Belange hinausgehendes Programm sowie eine von den Abgeordneten des SSW aufgrund des Landtagswahlergebnisses 2012 angestrebte Regierungsbeteiligung dem oben dargestellten freien und vollgültigen Abgeordnetenmandat. Hieraus leitet sich für den SSW das Recht ab, zu allen Themen Stellung zu beziehen und auch eine entsprechende Verantwortung in der Exekutive zu übernehmen, ohne dass sich hierdurch zwangsläufig der Charakter der Partei als Partei einer nationalen Minderheit ändern würde.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Anlage 13

Beschlussempfehlung

**Zum Wahleinspruch des Herrn E. P.
Az.: WP 12 / 13
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 11. Juni 2012, das bei der Landeswahlleiterin am 13. Juni 2012 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass die „Splitterpartei des SSW“, die sich in ganz Schleswig-Holstein zur Wahl gestellt habe, an der Regierung beteiligt werde, ohne die 5 % - Hürde zu meistern.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

a) Soweit in der Einspruchsbegründung auf die „Unzulässigkeit“ der Befreiung des SSW von der 5 v.H.-Sperrklausel abgestellt wird, wird dies dahingehend gedeutet, dass mit dem Einspruch auch die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG geltend gemacht wird. Die Einspruchsschrift zielt insoweit auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des Landeswahlgesetzes verfassungsrechtlich überprüft werden.

Der Landtag sieht sich nicht dazu berufen, im Rahmen der Wahlprüfung die Verfassungswidrigkeit von Normen festzustellen, die er unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat. Diese Kontrolle ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Darüber hinaus ist der Einwand des Einspruchsführers angesichts der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05) aber auch nicht überzeugend. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Entscheidungen keine Veranlassung gesehen, die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG in Betracht zu ziehen.

b) Soweit der Einspruchsführer in seinem Schriftsatz die Befreiung des SSW von der 5 v.H.-Sperrklausel bei gleichzeitiger Regierungsbeteiligung beanstandet, ist hierzu Folgendes aus-

zuführen:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG gilt die Einschränkung der 5 v.H.-Sperrklausel nicht für Parteien der dänischen Minderheit. Der Status der dänischen Minderheit (s. insoweit auch Art. 5 Abs. 2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein [LV], dort auch zur friesischen Volksgruppe) ist im Wesentlichen durch die so genannten Bonner und Kopenhagener Erklärungen der beiden Regierungen vom 29. März und 1. Mai 1955 festgeschrieben, wonach das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur frei ist und von Amts wegen nicht bestritten werden oder nachgeprüft werden darf (Schreiber, a. a. O., § 6 Rn. 50 unter Hinweis auf Bundesanzeiger 1955 Nr. 63 vom 31.03.1955, S. 4).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass der SSW an der Sitzverteilung teilgenommen hat, obwohl er nicht mindestens 5 v.H. der gültigen Zweitstimmen errungen hat. Denn der SSW ist vom Landeswahlausschuss bei der Anwendung der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zu Recht als Partei der dänischen Minderheit behandelt worden. Die Stellung des SSW als Partei der dänischen Minderheit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist bisher gerichtlich stets bestätigt worden. Das gilt für die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 25. September 2002 (2 K 2/01) und vom 5. Januar 2005 (2 KN 2/04) ebenso wie für die Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05).

Der Charakter als Minderheitenpartei wird durch vielfältiges politisches Verhalten, mündliche und schriftliche Erklärungen der Partei und ihrer Repräsentanten und nicht zuletzt durch die Inhalte der Satzung und des Rahmenprogramms belegt. Insoweit wird auf die zum Zeitpunkt der Wahl geltende Fassung der Satzung (hier: § 2 Ziff. 2) sowie die Präambel des Rahmenprogramms des SSW verwiesen, wonach die Partei sich ausdrücklich als die politische Vertretung der dänischen Minderheit bezeichnet. Diese ist insbesondere die dänisch gesinnte Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Zudem ist festzustellen, dass die Ausgangslage zu dieser Wahl sich nicht von derjenigen unterscheidet, die den o. g. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegen hat:

- Der SSW ist bereits seit dem durch Änderung des LWahlG zur Landtagswahl 2000 eingeführten Zweistimmenwahlrecht mit der von ihm aufgestellten Landesliste im gesamten Land mit der Zweitstimme wählbar. Auch bei dem früher geltenden Einstimmenwahlrecht wäre der SSW entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit – wie alle anderen Parteien auch – nicht gehindert gewesen, mit Kreiswahlvorschlägen auch im südlichen Landesteil Stimmen zu sammeln.

Dass die Partei auch nach Einführung des Zweistimmenwahlrechts mit Direktkandidatinnen und Direktkandidaten nur in den Regionen des Landes Schleswig-Holsteins aufgetreten ist, in denen sie seit Jahrzehnten unter Geltung des Einstimmenwahlrechts bereits kandidierte, oblag ausschließlich ihrer eigenen Entscheidung.

- Die seinerzeit erfolgte Änderung des Wahlrechts ist für sich genommen ungeeignet, den Charakter des SSW als Minderheitenpartei zu beeinträchtigen. Dieser wird auch nicht dadurch verändert, dass für den SSW auch Stimmen von Wählerinnen und Wählern abgegeben wurden, die sich womöglich nicht der Minderheit selbst zugehörig füh-

len.

- Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt keine Veranlassung für den Rückschluss, dass nur diejenige Partei den Charakter als Partei einer nationalen Minderheit hat, die etwa nur Stimmen von Angehörigen der Minderheit auf sich vereinigt oder die etwa nur in deren angestammten Siedlungsgebiet Stimmen sammelt.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 LV ist der Landtag das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Als Volksvertretung (vgl. Art. 3 Abs. 1 LV) repräsentiert er das Landesvolk und wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten; korrespondierend dazu vertreten die Abgeordneten nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 LV das ganze Volk. Von Wesen und Funktion des Landtages ist dieser daher stets auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein hin ausgerichtet. Dies gilt auch in Ansehung der – möglicherweise räumlich beschränkten – besonderen Interessen einer nationalen Minderheit. Denn die Rechtfertigung einer wahlrechtlichen Sonderregelung ergibt sich auch insoweit gerade aus dem – auch Art. 5 Abs. 2 LV zugrunde liegenden – Anliegen, der nationalen Minderheit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange die Tribüne des Parlaments zu eröffnen (vgl. BVerfGE 6, 84, 98). Wenn nun also einer Partei, jedenfalls in einem Teilbereich des Wahlgebiets, Funktion und Status einer anerkannten Minderheitspartei zukommt, so muss sich diese Eigenschaft zwangsläufig im gesamten Wahlgebiet auswirken (BVerfG, 2 BvL 1/05 vom 14. Februar 2005, Absatz Nr. 42).

- Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen entspricht auch ein über minderheitenpolitische Belange hinausgehendes Programm sowie eine von den Abgeordneten des SSW aufgrund des Landtagswahlergebnisses 2012 angestrebte Regierungsbeteiligung dem oben dargestellten freien und vollgültigen Abgeordnetenmandat. Hieraus leitet sich für den SSW das Recht ab, zu allen Themen Stellung zu beziehen und auch eine entsprechende Verantwortung in der Exekutive zu übernehmen, ohne dass sich hierdurch zwangsläufig der Charakter der Partei als Partei einer nationalen Minderheit ändern würde.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Beschlussempfehlung

**Zum Wahleinspruch des Herrn K. M.
Az.: WP 12 / 14
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 8. Juni 2012, das bei der Landeswahlleiterin am 12. Juni 2012 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass die „Splitterpartei des SSW“, die sich in ganz Schleswig-Holstein zur Wahl gestellt habe, an der Regierung beteiligt werde, ohne die 5 % - Hürde zu meistern.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

a) Soweit in der Einspruchsbegründung auf die „Unzulässigkeit“ der Befreiung des SSW von der 5 v.H.-Sperrklausel abgestellt wird, wird dies dahingehend gedeutet, dass mit dem Einspruch auch die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG geltend gemacht wird. Die Einspruchsschrift zielt insoweit auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des Landeswahlgesetzes verfassungsrechtlich überprüft werden.

Der Landtag sieht sich nicht dazu berufen, im Rahmen der Wahlprüfung die Verfassungswidrigkeit von Normen festzustellen, die er unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat. Diese Kontrolle ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Darüber hinaus ist der Einwand des Einspruchsführers angesichts der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05) aber auch nicht überzeugend. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Entscheidungen keine Veranlassung gesehen, die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG in Betracht zu ziehen.

b) Soweit der Einspruchsführer in seinem Schriftsatz die Befreiung des SSW von der 5 v.H.-Sperrklausel bei gleichzeitiger Regierungsbeteiligung beanstandet, ist hierzu Folgendes aus-

zuführen:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG gilt die Einschränkung der 5 v.H.-Sperrklausel nicht für Parteien der dänischen Minderheit. Der Status der dänischen Minderheit (s. insoweit auch Art. 5 Abs. 2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein [LV], dort auch zur friesischen Volksgruppe) ist im Wesentlichen durch die so genannten Bonner und Kopenhagener Erklärungen der beiden Regierungen vom 29. März und 1. Mai 1955 festgeschrieben, wonach das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur frei ist und von Amts wegen nicht bestritten werden oder nachgeprüft werden darf (Schreiber, a. a. O., § 6 Rn. 50 unter Hinweis auf Bundesanzeiger 1955 Nr. 63 vom 31.03.1955, S. 4).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass der SSW an der Sitzverteilung teilgenommen hat, obwohl er nicht mindestens 5 v.H. der gültigen Zweitstimmen errungen hat. Denn der SSW ist vom Landeswahlausschuss bei der Anwendung der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zu Recht als Partei der dänischen Minderheit behandelt worden. Die Stellung des SSW als Partei der dänischen Minderheit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist bisher gerichtlich stets bestätigt worden. Das gilt für die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 25. September 2002 (2 K 2/01) und vom 5. Januar 2005 (2 KN 2/04) ebenso wie für die Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05).

Der Charakter als Minderheitenpartei wird durch vielfältiges politisches Verhalten, mündliche und schriftliche Erklärungen der Partei und ihrer Repräsentanten und nicht zuletzt durch die Inhalte der Satzung und des Rahmenprogramms belegt. Insoweit wird auf die zum Zeitpunkt der Wahl geltende Fassung der Satzung (hier: § 2 Ziff. 2) sowie die Präambel des Rahmenprogramms des SSW verwiesen, wonach die Partei sich ausdrücklich als die politische Vertretung der dänischen Minderheit bezeichnet. Diese ist insbesondere die dänisch gesinnte Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Zudem ist festzustellen, dass die Ausgangslage zu dieser Wahl sich nicht von derjenigen unterscheidet, die den o. g. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegen hat:

- Der SSW ist bereits seit dem durch Änderung des LWahlG zur Landtagswahl 2000 eingeführten Zweistimmenwahlrecht mit der von ihm aufgestellten Landesliste im gesamten Land mit der Zweitstimme wählbar. Auch bei dem früher geltenden Einstimmenwahlrecht wäre der SSW entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit – wie alle anderen Parteien auch – nicht gehindert gewesen, mit Kreiswahlvorschlägen auch im südlichen Landesteil Stimmen zu sammeln.

Dass die Partei auch nach Einführung des Zweistimmenwahlrechts mit Direktkandidatinnen und Direktkandidaten nur in den Regionen des Landes Schleswig-Holsteins aufgetreten ist, in denen sie seit Jahrzehnten unter Geltung des Einstimmenwahlrechts bereits kandidierte, oblag ausschließlich ihrer eigenen Entscheidung.

- Die seinerzeit erfolgte Änderung des Wahlrechts ist für sich genommen ungeeignet, den Charakter des SSW als Minderheitenpartei zu beeinträchtigen. Dieser wird auch nicht dadurch verändert, dass für den SSW auch Stimmen von Wählerinnen und Wählern abgegeben wurden, die sich womöglich nicht der Minderheit selbst zugehörig füh-

len.

- Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt keine Veranlassung für den Rückschluss, dass nur diejenige Partei den Charakter als Partei einer nationalen Minderheit hat, die etwa nur Stimmen von Angehörigen der Minderheit auf sich vereinigt oder die etwa nur in deren angestammten Siedlungsgebiet Stimmen sammelt.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 LV ist der Landtag das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Als Volksvertretung (vgl. Art. 3 Abs. 1 LV) repräsentiert er das Landesvolk und wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten; korrespondierend dazu vertreten die Abgeordneten nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 LV das ganze Volk. Von Wesen und Funktion des Landtages ist dieser daher stets auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein hin ausgerichtet. Dies gilt auch in Ansehung der – möglicherweise räumlich beschränkten – besonderen Interessen einer nationalen Minderheit. Denn die Rechtfertigung einer wahlrechtlichen Sonderregelung ergibt sich auch insoweit gerade aus dem – auch Art. 5 Abs. 2 LV zugrunde liegenden – Anliegen, der nationalen Minderheit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange die Tribüne des Parlaments zu eröffnen (vgl. BVerfGE 6, 84, 98). Wenn nun also einer Partei, jedenfalls in einem Teilbereich des Wahlgebiets, Funktion und Status einer anerkannten Minderheitspartei zukommt, so muss sich diese Eigenschaft zwangsläufig im gesamten Wahlgebiet auswirken (BVerfG, 2 BvL 1/05 vom 14. Februar 2005, Absatz Nr. 42).

- Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen entspricht auch ein über minderheitenpolitische Belange hinausgehendes Programm sowie eine von den Abgeordneten des SSW aufgrund des Landtagswahlergebnisses 2012 angestrebte Regierungsbeteiligung dem oben dargestellten freien und vollgültigen Abgeordnetenmandat. Hieraus leitet sich für den SSW das Recht ab, zu allen Themen Stellung zu beziehen und auch eine entsprechende Verantwortung in der Exekutive zu übernehmen, ohne dass sich hierdurch zwangsläufig der Charakter der Partei als Partei einer nationalen Minderheit ändern würde.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Anlage 15

Beschlussempfehlung

**Zum Wahleinspruch der Frau C. H.
Az.: WP 12 / 15
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 8. Juni 2012, das bei der Landeswahlleiterin am 11. Juni 2012 eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Die Einspruchsführerin wendet sich gegen den Sonderstatus des SSW und damit auch gegen die Regierungsbeteiligung dieser Partei. Der SSW könne jetzt nachhaltig die Landespolitik beeinflussen, obwohl er sich ursprünglich um die Belange und Interessen der dänischen Minderheit kümmern sollte. Jetzt sei er in der Lage, über landespolitische Belange hinaus über den Bundesrat die Bundespolitik mit zu beeinflussen. Wenn sich der SSW als normale Partei wie jede andere auch sehe, dann sollte er auch der 5 % - Klausel unterliegen.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

a) Soweit sich die Einspruchsführerin auf den „Sonderstatus“ des SSW bezieht, wird dies dahingehend gedeutet, dass mit dem Einspruch auch die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG geltend gemacht wird, wonach die 5 v.H.-Sperrklausel nicht für Parteien der dänischen Minderheit gilt. Die Einspruchsschrift zielt insoweit auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des Landeswahlgesetzes verfassungsrechtlich überprüft werden.

Der Landtag sieht sich nicht dazu berufen, im Rahmen der Wahlprüfung die Verfassungswidrigkeit von Normen festzustellen, die er unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat. Diese Kontrolle ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Darüber hinaus ist der Einwand der Einspruchsführerin angesichts der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05) aber auch nicht überzeugend. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Entscheidungen keine Veranlassung gesehen, die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG in Betracht zu ziehen.

b) Soweit die Einspruchsführerin in ihrem Schriftsatz die Befreiung des SSW von der 5 v.H.-Sperrklausel bei gleichzeitiger Regierungsbeteiligung beanstandet, ist hierzu Folgendes auszuführen:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG gilt die Einschränkung der 5 v.H.-Sperrklausel nicht für Parteien der dänischen Minderheit. Der Status der dänischen Minderheit (s. insoweit auch Art. 5 Abs. 2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein [LV], dort auch zur friesischen Volksgruppe) ist im Wesentlichen durch die so genannten Bonner und Kopenhagener Erklärungen der beiden Regierungen vom 29. März und 1. Mai 1955 festgeschrieben, wonach das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur frei ist und von Amts wegen nicht bestritten werden oder nachgeprüft werden darf (Schreiber, a.a.O., § 6 Rn. 50 unter Hinweis auf Bundesanzeiger 1955 Nr. 63 vom 31.03.1955, S. 4).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass der SSW an der Sitzverteilung teilgenommen hat, obwohl er nicht mindestens 5 v.H. der gültigen Zweitstimmen errungen hat. Denn der SSW ist vom Landeswahlausschuss bei der Anwendung der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zu Recht als Partei der dänischen Minderheit behandelt worden. Die Stellung des SSW als Partei der dänischen Minderheit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist bisher gerichtlich stets bestätigt worden. Das gilt für die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 25. September 2002 (2 K 2/01) und vom 5. Januar 2005 (2 KN 2/04) ebenso wie für die Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05).

Der Charakter als Minderheitenpartei wird durch vielfältiges politisches Verhalten, mündliche und schriftliche Erklärungen der Partei und ihrer Repräsentanten und nicht zuletzt durch die Inhalte der Satzung und des Rahmenprogramms belegt. Insoweit wird auf die zum Zeitpunkt der Wahl geltende Fassung der Satzung (hier: § 2 Ziff. 2) sowie die Präambel des Rahmenprogramms des SSW verwiesen, wonach die Partei sich ausdrücklich als die politische Vertretung der dänischen Minderheit bezeichnet. Diese ist insbesondere die dänisch gesinnte Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Zudem ist festzustellen, dass die Ausgangslage zu dieser Wahl sich nicht von derjenigen unterscheidet, die den o. g. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegen hat:

- Der SSW ist bereits seit dem durch Änderung des LWahlG zur Landtagswahl 2000 eingeführten Zweistimmenwahlrecht mit der von ihm aufgestellten Landesliste im gesamten Land mit der Zweitstimme wählbar. Auch bei dem früher geltenden Einstimmwahlrecht wäre der SSW entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit – wie alle anderen Parteien auch – nicht gehindert gewesen, mit Kreiswahlvorschlägen auch im südlichen Landesteil Stimmen zu sammeln.

Dass die Partei auch nach Einführung des Zweistimmenwahlrechts mit Direktkandidatinnen und Direktkandidaten nur in den Regionen des Landes Schleswig-Holsteins aufgetreten ist, in denen sie seit Jahrzehnten unter Geltung des Einstimmwahlrechts bereits kandidierte, oblag ausschließlich ihrer eigenen Entscheidung.

- Die seinerzeit erfolgte Änderung des Wahlrechts ist für sich genommen ungeeignet, den Charakter des SSW als Minderheitenpartei zu beeinträchtigen. Dieser wird auch nicht dadurch verändert, dass für den SSW auch Stimmen von Wählerinnen und Wählern abgegeben wurden, die sich womöglich nicht der Minderheit selbst zugehörig fühlen.
- Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt keine Veranlassung für den Rückschluss, dass nur diejenige Partei den Charakter als Partei einer nationalen Minderheit hat, die etwa nur Stimmen von Angehörigen der Minderheit auf sich vereinigt oder die etwa nur in deren angestammten Siedlungsgebiet Stimmen sammelt.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 LV ist der Landtag das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Als Volksvertretung (vgl. Art. 3 Abs. 1 LV) repräsentiert er das Landesvolk und wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten; korrespondierend dazu vertreten die Abgeordneten nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 LV das ganze Volk. Von Wesen und Funktion des Landtages ist dieser daher stets auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein hin ausgerichtet. Dies gilt auch in Ansehung der – möglicherweise räumlich beschränkten – besonderen Interessen einer nationalen Minderheit. Denn die Rechtfertigung einer wahlrechtlichen Sonderregelung ergibt sich auch insoweit gerade aus dem – auch Art. 5 Abs. 2 LV zugrunde liegenden – Anliegen, der nationalen Minderheit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange die Tribüne des Parlaments zu eröffnen (vgl. BVerfGE 6, 84, 98). Wenn nun also einer Partei, jedenfalls in einem Teilbereich des Wahlgebiets, Funktion und Status einer anerkannten Minderheitspartei zukommt, so muss sich diese Eigenschaft zwangsläufig im gesamten Wahlgebiet auswirken (BVerfG, 2 BvL 1/05 vom 14. Februar 2005, Absatz Nr. 42).

- Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen entspricht auch ein über minderheitenpolitische Belange hinausgehendes Programm sowie eine von den Abgeordneten des SSW aufgrund des Landtagswahlergebnisses 2012 angestrebte Regierungsbeteiligung dem oben dargestellten freien und vollgültigen Abgeordnetenmandat. Hieraus leitet sich für den SSW das Recht ab, zu allen Themen Stellung zu beziehen und auch eine entsprechende Verantwortung in der Exekutive zu übernehmen, ohne dass sich hierdurch zwangsläufig der Charakter der Partei als Partei einer nationalen Minderheit ändern würde.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Beschlussempfehlung

**Zum Wahleinspruch des Herrn H.-E. S.
Az.: WP 12 / 16
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 30. Mai 2012, das bei der Landeswahlleiterin am 4. Juni 2012 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die landesweite Aufstellung des SSW mit Befreiung von der 5 % - Klausel.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

a) Gegenstand der Wahlprüfung sind alle auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane und Wahlbehörden, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 7).

Die an den SSW aufgrund der auf ihn entfallenen gültigen Zweitstimmen erfolgte Zuteilung von drei Mandaten durch den Landeswahlausschuss entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 3 LWahlG. Ausschließlich hieran hatte sich der Landeswahlausschuss bei der in seiner Sitzung vom 18. Mai 2012 erfolgten Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses der Landtagswahl 2012 zu halten.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG gilt die Einschränkung der 5 v.H.-Sperrklausel nicht für Parteien der dänischen Minderheit. Der Status der dänischen Minderheit (s. insoweit auch Art. 5 Abs. 2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein [LV], dort auch zur friesischen Volksgruppe) ist im Wesentlichen durch die so genannten Bonner und Kopenhagener Erklärungen der beiden Regierungen vom 29. März und 1. Mai 1955 festgeschrieben, wonach das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur frei ist und von Amts wegen nicht bestritten werden oder nachgeprüft werden darf (Schreiber, a. a. O., § 6 Rn. 50 unter Hinweis auf Bundesanzeiger 1955 Nr. 63 vom 31.03.1955, S. 4).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass der SSW an der Sitzverteilung teilgenommen hat, obwohl er nicht mindestens 5 v.H. der gültigen Zweitstimmen errungen hat. Denn der SSW ist vom Landeswahlausschuss bei der Anwendung der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zu Recht als Partei der dänischen Minderheit behandelt worden. Die Stellung des SSW als Partei der dänischen Minderheit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist bisher gerichtlich stets bestätigt worden. Das gilt für die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 25. September 2002 (2 K 2/01) und vom 5. Januar 2005 (2 KN 2/04) ebenso wie für die Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05).

Der Charakter als Minderheitenpartei wird durch vielfältiges politisches Verhalten, mündliche und schriftliche Erklärungen der Partei und ihrer Repräsentanten und nicht zuletzt durch die Inhalte der Satzung und des Rahmenprogramms belegt. Insoweit wird auf die zum Zeitpunkt der Wahl geltende Fassung der Satzung (hier: § 2 Ziff. 2) sowie die Präambel des Rahmenprogramms des SSW verwiesen, wonach die Partei sich ausdrücklich als die politische Vertretung der dänischen Minderheit bezeichnet. Diese ist insbesondere die dänisch gesinnte Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Die Ausgangslage zu dieser Wahl unterscheidet sich insofern nicht von derjenigen, die den o. g. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegen hat:

- Der SSW ist bereits seit dem durch Änderung des LWahlG zur Landtagswahl 2000 eingeführten Zweistimmenwahlrecht mit der von ihm aufgestellten Landesliste im gesamten Land mit der Zweitstimme wählbar. Auch bei dem früher geltenden Einstimmenwahlrecht wäre der SSW entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit – wie alle anderen Parteien auch – nicht gehindert gewesen, mit Kreiswahlvorschlägen auch im südlichen Landesteil Stimmen zu sammeln.

Dass die Partei auch nach Einführung des Zweistimmenwahlrechts mit Direktkandidatinnen und Direktkandidaten nur in den Regionen des Landes Schleswig-Holsteins aufgetreten ist, in denen sie seit Jahrzehnten unter Geltung des Einstimmenwahlrechts bereits kandidierte, oblag ausschließlich ihrer eigenen Entscheidung.

- Die seinerzeit erfolgte Änderung des Wahlrechts ist für sich genommen ungeeignet, den Charakter des SSW als Minderheitenpartei zu beeinträchtigen. Dieser wird auch nicht dadurch verändert, dass für den SSW auch Stimmen von Wählerinnen und Wählern abgegeben wurden, die sich womöglich nicht der Minderheit selbst zugehörig fühlen.
- Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt keine Veranlassung für den Rückschluss, dass nur diejenige Partei den Charakter als Partei einer nationalen Minderheit hat, die etwa nur Stimmen von Angehörigen der Minderheit auf sich vereinigt oder die etwa nur in deren angestammten Siedlungsgebiet Stimmen sammelt.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 LV ist der Landtag das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Als Volksvertretung (vgl. Art. 3 Abs. 1 LV) repräsentiert er das Landesvolk und wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten; korrespondierend dazu vertreten die Abgeordneten nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 LV das ganze Volk. Von Wesen und Funktion des Landtages ist dieser daher stets auf das ge-

samte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein hin ausgerichtet. Dies gilt auch in Ansehung der – möglicherweise räumlich beschränkten – besonderen Interessen einer nationalen Minderheit. Denn die Rechtfertigung einer wahlrechtlichen Sonderregelung ergibt sich auch insoweit gerade aus dem – auch Art. 5 Abs. 2 LV zugrunde liegenden – Anliegen, der nationalen Minderheit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange die Tribüne des Parlaments zu eröffnen (vgl. BVerfGE 6, 84, 98). Wenn nun also einer Partei, jedenfalls in einem Teilbereich des Wahlgebiets, Funktion und Status einer anerkannten Minderheitspartei zukommt, so muss sich diese Eigenschaft zwangsläufig im gesamten Wahlgebiet auswirken (BVerfG, 2 BvL 1/05 vom 14. Februar 2005, Absatz Nr. 42).

- Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen entspricht auch ein über minderheitenpolitische Belange hinausgehendes Programm sowie eine von den Abgeordneten des SSW aufgrund des Landtagswahlergebnisses 2012 angestrebte Regierungsbeteiligung dem oben dargestellten freien und vollgültigen Abgeordnetenmandat. Hieraus leitet sich für den SSW das Recht ab, zu allen Themen Stellung zu beziehen und auch eine entsprechende Verantwortung in der Exekutive zu übernehmen, ohne dass sich hierdurch zwangsläufig der Charakter der Partei als Partei einer nationalen Minderheit ändern würde.

b) Soweit der Einspruchsführer die landesweite Aufstellung des SSW mit Befreiung von der 5 v.H.-Sperrklausel beanstandet, wird dies im Übrigen dahingehend gedeutet, dass mit dem Einspruch die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG geltend gemacht wird, wonach die 5 v.H.-Sperrklausel nicht für Parteien der dänischen Minderheit gilt. Dies zielt auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des Landeswahlgesetzes verfassungsrechtlich überprüft werden.

Der Landtag sieht sich nicht dazu berufen, im Rahmen der Wahlprüfung die Verfassungswidrigkeit von Normen festzustellen, die er unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat. Diese Kontrolle ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, a.a.O., § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Darüber hinaus ist der verfassungsrechtliche Einwand des Einspruchsführers angesichts der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05) aber auch nicht überzeugend. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Entscheidungen keine Veranlassung gesehen, die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG in Betracht zu ziehen.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Anlage 17

Beschlussempfehlung**Zum Wahleinspruch der Frau G. E.
Az.: WP 12 / 17
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. Juni 2012, das bei der Landeswahlleiterin am 18. Juni 2012 eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Die Einspruchsführerin macht geltend, dass der SSW mit einem Stimmenanteil von 4,6 % keinen Auftrag erhalten habe, Schleswig-Holstein zu regieren oder mitzuregieren.

Zudem müsse für den SSW die 5 %-Hürde gelten. Im SSW seien keine Dänen mehr, die nach dem 1. Weltkrieg in Südschleswig wohnten. Es seien alles Deutsche, die sich zu Dänemark bekennen würden. Die „Dänische Minderheit“ habe sich auf die Dänen bezogen, die nach der Volksabstimmung 1920 in Südschleswig wohnten. Für alle anderen Dänen, die nach dem 2. Weltkrieg irgendwann nach Deutschland gezogen seien, dürfe es nicht gelten. Alle anderen ausländischen Minderheiten hätten auch keinen Sonderstatus.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

a) Gegenstand der Wahlprüfung sind alle auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane und Wahlbehörden, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 7).

Die an den SSW aufgrund der auf ihn entfallenen gültigen Zweitstimmen erfolgte Zuteilung von 3 Mandaten durch den Landeswahlausschuss entspricht der Vorgabe des § 3 LWahlG. Ausschließlich hieran hatte sich der Landeswahlausschuss bei der in seiner Sitzung vom 18. Mai 2012 erfolgten Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses der Landtagswahl 2012 zu halten.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG gilt die Einschränkung der 5 v.H.-Sperrklausel nicht für Parteien der dänischen Minderheit. Der Status der dänischen Minderheit (s. insoweit auch Art. 5 Abs. 2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein [LV], dort auch zur friesischen Volksgrup-

pe) ist im Wesentlichen durch die so genannten Bonner und Kopenhagener Erklärungen der beiden Regierungen vom 29. März und 1. Mai 1955 festgeschrieben, wonach das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur frei ist und von Amts wegen nicht bestritten werden oder nachgeprüft werden darf (Schreiber, a.a.O., § 6 Rn. 50 unter Hinweis auf Bundesanzeiger 1955 Nr. 63 vom 31.03.1955, S. 4).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass der SSW an der Sitzverteilung teilgenommen hat, obwohl er nicht mindestens 5 v.H. der gültigen Zweitstimmen errungen hat. Denn der SSW ist vom Landeswahlausschuss bei der Anwendung der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zu Recht als Partei der dänischen Minderheit behandelt worden. Die Stellung des SSW als Partei der dänischen Minderheit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist bisher gerichtlich stets bestätigt worden. Das gilt für die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 25. September 2002 (2 K 2/01) und vom 5. Januar 2005 (2 KN 2/04) ebenso wie für die Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05).

Der Charakter als Minderheitenpartei wird durch vielfältiges politisches Verhalten, mündliche und schriftliche Erklärungen der Partei und ihrer Repräsentanten und nicht zuletzt durch die Inhalte der Satzung und des Rahmenprogramms belegt. Insoweit wird auf die zum Zeitpunkt der Wahl geltende Fassung der Satzung (hier: § 2 Ziff. 2) sowie die Präambel des Rahmenprogramms des SSW verwiesen, wonach die Partei sich ausdrücklich als die politische Vertretung der dänischen Minderheit bezeichnet. Diese ist insbesondere die dänisch gesinnte Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Demgegenüber vermögen die Ausführungen der Einspruchsführerin zur Änderung der Verhältnisse der dänischen Minderheit nicht zu überzeugen. Die Ausgangslage dieser Wahl unterscheidet sich vielmehr nicht von derjenigen, die den o. g. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegen hat:

- Der SSW ist bereits seit dem durch Änderung des LWahlG zur Landtagswahl 2000 eingeführten Zweistimmenwahlrecht mit der von ihm aufgestellten Landesliste im gesamten Land mit der Zweitstimme wählbar. Auch bei dem früher geltenden Einstimmigenwahlrecht wäre der SSW entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit – wie alle anderen Parteien auch – nicht gehindert gewesen, mit Kreiswahlvorschlägen auch im südlichen Landesteil Stimmen zu sammeln.

Dass die Partei auch nach Einführung des Zweistimmenwahlrechts mit Direktkandidatinnen und Direktkandidaten nur in den Regionen des Landes Schleswig-Holsteins aufgetreten ist, in denen sie seit Jahrzehnten unter Geltung des Einstimmigenwahlrechts bereits kandidierte, oblag ausschließlich ihrer eigenen Entscheidung.

- Die seinerzeit erfolgte Änderung des Wahlrechts ist für sich genommen ungeeignet, den Charakter des SSW als Minderheitenpartei zu beeinträchtigen. Dieser wird auch nicht dadurch verändert, dass für den SSW auch Stimmen von Wählerinnen und Wählern abgegeben wurden, die sich womöglich nicht der Minderheit selbst zugehörig fühlen.
- Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt keine Veranlassung für den Rückschluss, dass nur diejenige Partei den Charakter als Partei einer nationalen Min-

derheit hat, die etwa nur Stimmen von Angehörigen der Minderheit auf sich vereinigt oder die etwa nur in deren angestammten Siedlungsgebiet Stimmen sammelt.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 LV ist der Landtag das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Als Volksvertretung (vgl. Art. 3 Abs. 1 LV) repräsentiert er das Landesvolk und wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten; korrespondierend dazu vertreten die Abgeordneten nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 LV das ganze Volk. Von Wesen und Funktion des Landtages ist dieser daher stets auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein hin ausgerichtet. Dies gilt auch in Ansehung der – möglicherweise räumlich beschränkten – besonderen Interessen einer nationalen Minderheit. Denn die Rechtfertigung einer wahlrechtlichen Sonderregelung ergibt sich auch insoweit gerade aus dem – auch Art. 5 Abs. 2 LV zugrunde liegenden – Anliegen, der nationalen Minderheit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange die Tribüne des Parlaments zu eröffnen (vgl. BVerfGE 6, 84, 98). Wenn nun also einer Partei, jedenfalls in einem Teilbereich des Wahlgebiets, Funktion und Status einer anerkannten Minderheitspartei zukommt, so muss sich diese Eigenschaft zwangsläufig im gesamten Wahlgebiet auswirken (BVerfG, 2 BvL 1/05 vom 14. Februar 2005, Absatz Nr. 42).

- Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen entspricht auch ein über minderheitenpolitische Belange hinausgehendes Programm sowie eine von den Abgeordneten des SSW aufgrund des Landtagswahlergebnisses 2012 angestrebte Regierungsbeteiligung dem oben dargestellten freien und vollgültigen Abgeordnetenmandat. Hieraus leitet sich für den SSW das Recht ab, zu allen Themen Stellung zu beziehen und auch eine entsprechende Verantwortung in der Exekutive zu übernehmen, ohne dass sich hierdurch zwangsläufig der Charakter der Partei als Partei einer nationalen Minderheit ändern würde.

b) Soweit die Einspruchsführerin sich gegen die Befreiung des SSW von der 5 v.H.-Sperrklausel wendet, wird dies im Übrigen dahingehend gedeutet, dass mit dem Einspruch auch die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG geltend gemacht wird. Dies zielt auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des Landeswahlgesetzes verfassungsrechtlich überprüft werden.

Der Landtag sieht sich nicht dazu berufen, im Rahmen der Wahlprüfung die Verfassungswidrigkeit von Normen festzustellen, die er unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat. Diese Kontrolle ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Darüber hinaus ist der verfassungsrechtliche Einwand des Einspruchsführers angesichts der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05) aber auch nicht überzeugend. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Entscheidungen keine Veranlassung gesehen, die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG in Betracht zu ziehen.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Anlage 18

Beschlussempfehlung

**Zum Wahleinspruch der Damen und Herren A. W., J. W., S. W. und B. W.
Az.: WP 12 / 18 a) bis d)
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 5. Juni 2012, das bei der Landeswahlleiterin am 8. Juni 2012 eingegangen ist, haben die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer beanstanden, dass eine Minderheitenpartei mit „gerade einmal“ 4,6 % der Stimmen und 3 Sitzen im Landesparlament vertreten sei und dass das Wahlergebnis somit völlig verzerrt sei. Ihrer Auffassung nach wird nur eine schleswig-holsteinische Minderheit bis zur Stadt Schleswig vertreten.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

a) Gegenstand der Wahlprüfung sind alle auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane und Wahlbehörden, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 7).

Die an den SSW aufgrund der auf ihn entfallenen gültigen Zweitstimmen erfolgte Zuteilung von drei Mandaten durch den Landeswahlausschuss entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 3 LWahlG. Ausschließlich hieran hatte sich der Landeswahlausschuss bei der in seiner Sitzung vom 18. Mai 2012 erfolgten Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses der Landtagswahl 2012 zu halten.

b) Soweit in der Einspruchsschrift eine Verzerrung des Wahlergebnisses reklamiert wird, wird dies dahingehend gedeutet, dass mit dem Einspruch die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG geltend gemacht wird, wonach die 5 v.H.-Sperrklausel nicht für Parteien der dänischen Minderheit gilt. Dies zielt auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des Landeswahlgesetzes verfassungsrechtlich überprüft werden.

Der Landtag sieht sich nicht dazu berufen, im Rahmen der Wahlprüfung die Verfassungswid-

rigkeit von Normen festzustellen, die er unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat. Diese Kontrolle ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, a.a.O., § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Darüber hinaus ist der Einwand der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer angesichts der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05) aber auch nicht überzeugend. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Entscheidungen keine Veranlassung gesehen, die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG in Betracht zu ziehen.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Anlage 19

Beschlussempfehlung

**Zum Wahleinspruch der Frau I.-F. K. sowie der Herren H. K und J. K.
Az.: WP 12 / 19 a) bis c)
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit bei der Landeswahlleiterin am 13. Juni 2012 eingegangenem Schreiben haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Die Einspruchsführer haben zur Begründung vorgetragen, dass der SSW am Wahltag in ganz Schleswig-Holstein kandidiert habe, weil er laut Parteiprogramm nicht nur die dänische, sondern auch die nordfriesische Minderheit vertrete. Als „normale“ Partei sei dies durchaus möglich, nicht aber wenn der Anspruch, von der 5%-Hürde befreit zu sein, erhoben werde.

Das Landeswahlgesetz begünstige explizit nur Parteien der dänischen Minderheit. Es müssten daher alle Zweitstimmen für den SSW, die nicht im Landesteil Südschleswig abgegeben worden seien, gestrichen werden, wenn der Anspruch bestehen bleiben sollte, von der 5 %-Hürde befreit zu sein. Die Nordfriesen seien explizit nicht nach dem Landeswahlgesetz begünstigt und fielen nicht unter den Minderheitenschutz. Der Nordfrieze Lars Harms säße allein aus diesem Grund zu Unrecht im Schleswig-Holsteinischen Landtag.

Da der SSW keine Partei der dänischen Minderheit, sondern eine Partei der dänischen und nordfriesischen Minderheit sei, sei die Befreiung der Partei von der 5 %-Klausel ein Verstoß gegen das Landeswahlgesetz.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Gegenstand der Wahlprüfung sind alle auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane und Wahlbehörden, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 7).

Die an den SSW aufgrund der auf ihn entfallenen gültigen Zweitstimmen erfolgte Zuteilung von drei Mandaten (so auch an den Bewerber Lars Harms) durch den Landeswahlausschuss entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 3 LWahlG. Ausschließlich hieran hatte sich der

Landeswahlausschuss bei der in seiner Sitzung vom 18. Mai 2012 erfolgten Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses der Landtagswahl 2012 zu halten.

Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, dass der SSW überhaupt an der Sitzverteilung teilgenommen hat, obwohl er nicht mindestens 5 v.H. der gültigen Zweitstimmen errungen hat. Denn die 5 v.H.-Sperrklausel gilt nicht für eine Partei der dänischen Minderheit. Als eine solche Partei ist der SSW jedoch vom Landeswahlausschuss zu Recht bei der Anwendung der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG behandelt worden. Die Stellung des SSW als Partei der dänischen Minderheit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist bisher gerichtlich stets bestätigt worden. Das gilt für die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 25. September 2002 (2 K 2/01) und vom 5. Januar 2005 (2 KN 2/04) ebenso wie für die Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05).

Insoweit wird auf die zum Zeitpunkt der Wahl geltende Fassung der Satzung (hier: § 2 Ziff. 2) sowie die Präambel des Rahmenprogramms des SSW verwiesen, wonach die Partei sich ausdrücklich als die politische Vertretung der dänischen Minderheit bezeichnet. Diese ist insbesondere die dänisch gesinnte Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit. Der Charakter als Minderheitenpartei wird durch vielfältiges politisches Verhalten, mündliche und schriftliche Erklärungen der Partei und ihrer Repräsentanten und nicht zuletzt durch die Inhalte der Satzung und des Rahmenprogramms belegt.

Die Tatsache, dass die Satzung und das Rahmenprogramm des SSW auch den Willen ausweist, die nationalen Friesen in Südschleswig zu vertreten, ändert nichts an dem Charakter des SSW als eine Partei der dänischen Minderheit und dessen Befreiung von der ansonsten geltenden Sperrklausel. Der Sachverhalt dass der SSW auch seit jeher die Interessen der nationalen Friesen mit vertritt, war sowohl dem Landesgesetzgeber als auch dem Bundesverfassungsgericht in den 50er Jahren bekannt, als die Ausnahme von der 5 v.H.-Sperrklausel geschaffen und verfassungsrechtlich überprüft wurde. Dementsprechend hatte auch das Oberverwaltungsgericht Schleswig diesen Umstand in seinem Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht vom 25. September 2002 – 2 K 2/01 – selbst als unschädlich eingestuft.

Hinsichtlich der landesweiten Wählbarkeit des SSW ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Landtag gem. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung ist. Als Volksvertretung (vgl. Art. 3 Abs. 1 LV) repräsentiert er das Landesvolk und wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten; korrespondierend dazu vertreten die Abgeordneten nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 LV das ganze Volk. Von Wesen und Funktion des Landtages ist dieser daher stets auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein hin ausgerichtet. Dies gilt auch in Ansehung der – möglicherweise räumlich beschränkten – besonderen Interessen einer nationalen Minderheit. Denn die Rechtfertigung einer wahlrechtlichen Sonderregelung ergibt sich auch insoweit gerade aus dem – auch Art. 5 Abs. 2 LV zugrunde liegenden – Anliegen, der nationalen Minderheit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange die Tribüne des Parlaments zu eröffnen (vgl. BVerfGE 6, 84, 98). Wenn nun also einer Partei, jedenfalls in einem Teilbereich des Wahlgebiets, Funktion und Status einer anerkannten Minderheitspartei zukommt, so muss sich diese Eigenschaft zwangsläufig im gesamten Wahlgebiet auswirken (BVerfG, 2 BvL 1/05 vom 14. Februar 2005, Absatz Nr. 42).

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch des Herrn F. G. Az.: WP 12 / 20 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 6. Mai 2012

hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012 beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit E-Mail vom 5. Mai 2012 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass er seine Briefwahlunterlagen nicht an seinen Aufenthaltsort erhalten habe.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Zur ordnungsgemäßen Wahrung der Schriftform ist die eigenhändige, handschriftliche Unterzeichnung des Einspruchsschreibens durch den Einspruchsführer erforderlich (Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 27).

Da der per E-Mail-Schreiben eingelegte Wahleinspruch zwar fristgerecht eingegangen ist, aber nicht das in § 44 Abs. 1 LWahlG statuierte Erfordernis der Schriftform erfüllt, ist er bereits aus diesem Grund als unzulässig zurückzuweisen.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Anlage 21

Beschlussempfehlung**Zum Wahleinspruch der Frau E. B.
Az.: WP 12 / 21
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit E-Mail vom 10. Juni 2012 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Die Einspruchsführerin empfindet es den anderen Parteien gegenüber als ungerecht, dass der SSW ganz Schleswig-Holstein mitregieren werde, obwohl er nicht der 5%-Klausel unterliege, sondern eine Minderheitenpartei sei.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Zur ordnungsgemäßen Wahrung der Schriftform ist die eigenhändige, handschriftliche Unterzeichnung des Einspruchsschreibens durch den Einspruchsführer erforderlich (Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 27).

Zudem lässt der Einspruch die Identität der Einspruchsführerin nicht zweifelsfrei erkennen, denn es fehlt die Angabe der Adresse. Zur ordnungsgemäßen Einspruchserhebung gehört aber auch die Angabe einer Korrespondenzanschrift (Schreiber, a.a.O.). Insofern ist auch eine Überprüfung der Wahlberechtigung der Einspruchsführerin nicht möglich.

Da der per E-Mail-Schreiben eingelegte Wahleinspruch zwar fristgerecht eingegangen ist, aber nicht das in § 44 Abs. 1 LWahlG statuierte Erfordernis der Schriftform erfüllt, ist er bereits aus diesem Grund als unzulässig zurückzuweisen.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Lan-

desverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Anlage 22

Beschlussempfehlung

**Zum Wahleinspruch des Herrn I. S.
Az.: WP 12 / 22
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. Mai 2012, das bei der Landeswahlleiterin am 31. Mai 2012 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt. Mit Schreiben vom 27. Juli 2012, das beim Landtag am 31. Juli 2012 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer ferner die Abgeordneten des SSW Lars Harms, Flemming Meyer und Jette Waldinger-Thiering wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und beantragt, die genannten Abgeordneten von den Beratungen und Beschlussfassungen im Wahlprüfungsverfahren auszuschließen.

Der Einspruchsführer beanstandet die Regelungen des schleswig-holsteinischen Wahlprüfungsrechts (a), die Rechtswidrigkeit einer Wahlwerbung durch die FDP-Bundestagsfraktion (b), die Behinderung im Wahlkampf und Verletzung der Chancengleichheit durch einen Polizeieinsatz am 1. Mai 2012 (c) und die Verfassungswidrigkeit der Sperrklausel sowie der Ausnahmeregelung für den SSW (d).

a) Der Einspruchsführer trägt vor, das gesamte schleswig-holsteinische Wahlprüfungsrecht verstoße gegen das in der Landesverfassung, im Grundgesetz und in der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegte Recht auf effektiven Rechtsschutz. Es könne nicht angehen, dass der Landtag die Gültigkeit seiner eigenen Wahl prüfe. Die Abgeordneten seien Kraft Natur der Sache befangen. Der Staat habe hierfür eine unabhängige Beschwerdestelle einzurichten.

So habe auch die OSZE/ODIHR-Wahlbewertungsmission in ihrem Bericht über die Beobachtung der Bundestagswahl 2009 die Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag als höchst problematisch angesehen. Art. 3 Abs. 3 der Landesverfassung (LV) sei daher wegen Verstoßes gegen höherrangiges Bundesrecht (GG, EMRK) gemäß Art. 31 GG nichtig.

b) Der Einspruchsführer führt weiter aus, die FDP-Bundestagsfraktion habe im Vorfeld der Landtagswahl unzulässige Wahlwerbung zugunsten der FDP betrieben und auf diese Weise gegen das Gebot der Neutralität des Staates im Wahlkampf, den Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien bei Wahlen (Art. 21 Abs. 1 GG) sowie gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl (Art. 3 Abs. 1 LV) verstoßen.

Von der FDP-Bundestagsfraktion sei im Zeitraum um den 22. April 2012 herum an zahlreiche

Haushalte im Bundesgebiet, insbesondere auch in Schleswig-Holstein, ein vom Vorsitzenden der FDP-Bundestagsfraktion Rainer Brüderle unterzeichneter Brief versandt worden, in dem politische Positionen zum Thema Schuldenabbau dargelegt worden seien. Dem Brief sei eine Broschüre der FDP-Bundestagsfraktion mit dem Titel „Schulden abbauen, Geld stabil halten“ beigelegt gewesen, die den Adressaten dazu auffordern sollte, mit der FDP-Fraktion in Dialog zu treten. Ebenfalls im April/Mai 2012 sei in zahlreichen Kinos im Bundesgebiet – u. a. auch in Schleswig-Holstein – ein von der FDP-Bundestagsfraktion gestalteter 1-minütiger Werbespot mit dem Titel „Freiheit bewegt“ gezeigt worden.

Diese Maßnahmen seien verfassungsrechtlich unzulässig gewesen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei eine Wahlbeeinflussung durch staatliche Stellen generell verboten; dagegen sei eine reine Öffentlichkeitsarbeit der Regierung und sonstiger staatlicher Stellen grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Abgrenzung erfolge auf Grund einer Gesamtbetrachtung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Speziell für Wahlkampfzeiten habe das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass in der „heißen Phase“ des Wahlkampfes (in der Regel ein Zeitraum von sechs Wochen vor der Wahl) für staatliche Stellen äußerste Zurückhaltung geboten sei und Arbeits-, Erfolgs- und Leistungsberichte jeder Art generell zu unterbleiben hätten. Diese Rechtsprechung, die bislang allein im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung ergangen sei, ließe sich ohne weiteres auch auf parlamentarische Fraktionen übertragen. Diese seien als Organisationseinheiten des Parlaments staatliche Organisationen. Aufgrund des Inhalts des Werbebriefes seien die Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit überschritten. Ferner scheine die FDP-Bundestagsfraktion für den Versand des Werbebriefes einen Sondertarif der Deutschen Post AG genutzt zu haben, der speziell als Angebot für Parteien im Wahlkampf gedacht sei.

Hinsichtlich weiterer Ausführungen zu der nach Auffassung des Einspruchsführers unzulässigen Wahlwerbung seitens der FDP-Bundestagsfraktion verweist dieser auf ein dem Einspruch beigelegtes Kurzgutachten von Prof. Dr. Martin Morlok, welches von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Nordrhein-Westfalen, in Auftrag gegeben worden war.

Auch der von der FDP-Bundestagsfraktion in Auftrag gegebene Kino-Spot stelle eine unzulässige, aus Fraktionsmitteln finanzierte Wahlwerbung für die FDP dar. Die in dem Spot eingeblendeten tatsächlichen oder vermeintlichen Erfolge der „Liberalen“ ließen ihrerseits keinen klaren Bezug zur FDP-Bundestagsfraktion erkennen; dies ließe den Schluss zu, dass die Urheberschaft der FDP-Fraktion bewusst verschleiert werden sollte. Der gesamte Kino-Spot sei ein einziger Werbefilm für die FDP und hätte keinesfalls durch die Bundestagsfraktion publiziert werden dürfen.

Der in der unzulässigen Wahlwerbung zu erblickende Wahlfehler habe auch Mandatsrelevanz. Es sei nicht auszuschließen, dass die FDP bei der Landtagswahl ohne die rechtswidrige Unterstützung ihrer Bundestagsfraktion weniger Wählerstimmen und damit auch weniger Sitze im Parlament erhalten hätte.

Die FDP-Bundestagsfraktion hat auf Bitte der Landeswahlleiterin mit Schreiben vom 5. Juli 2012 zu dem Wahleinspruch Stellung genommen. Es wird darin ausgeführt, dass die Briefaktion den Auftakt zu einer aufgrund eines Fraktionsbeschlusses durchgeführten Informationsreihe zu den vier Kernthemen gebildet habe, die im Zentrum der politischen Arbeit der Fraktion stünden. Der Informationsfilm habe eine Bilanz der bisherigen Arbeit der Fraktion gezogen.

Der Versand des Schreibens sei in dem Zeitraum vom 20. bis 27. April 2012 erfolgt, der Informationsfilm werde seit dem 26. April in ausgewählten Kinos im gesamten Bundesgebiet gezeigt. Der für das Informationsmailing genutzte Adressatenkreis sei der FDP-Bundestagsfraktion nicht bekannt; die Deutsche Post AG habe die Briefe im Auftrage mit der Durchführung des Informationsmailings beauftragten Fa. Goldland Media GmbH versandt. Die Beantwortung der Frage, an welchen Adressatenkreis der Versand erfolgt sei, unterliege dem Geschäftsgeheimnis der Deutschen Post AG. Erkenntnisse darüber, wie die Briefe sich auf die einzelnen Länder verteilt hätten, lägen der FDP-Fraktion nicht vor.

Zur Finanzierung der Aktionen seien nach § 50 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes des Bundes zur Verfügung gestellte Fraktionsmittel verwendet worden, im Übrigen sei für die Bewertung, ob öffentliche Mittel zu Recht verwendet worden seien, der Bundesrechnungshof zuständig. Die FDP-Bundestagesfraktion habe im Zuge der Beauftragung von Prof. Dr. Morlok vorsorglich zwei Rechtsgutachter beauftragt, die zu dem Ergebnis gelangt seien, dass ihre Vorgehensweise rechtmäßig gewesen sei.

Zusammenfassend wird von der FDP-Bundestagsfraktion vorgetragen, dass sie die Öffentlichkeit in rechtlich zulässiger Weise über das Thema Schuldenabbau im Bund unterrichtet habe. Die öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen des Informationsmailings und des Informationsfilms seien weder von Verfassungen wegen noch aus der Sicht des Abgeordnetengesetzes zu beanstanden. Der zeitliche Zusammenhang zwischen der Öffentlichkeitsarbeit einer Fraktion im Bundestag und einer Landtagswahl sei unbedenklich. Landtagswahlen würden diesbezüglich keine Sperrwirkung bewirken, denn die politischen Räume von Bund und Land seien in der Ordnung des Grundgesetzes getrennt. Ein aktiver Eingriff in einen Landtagswahlkampf sei einer Bundestagsfraktion versagt, liege hier aber auch nicht vor. Die Informationsreihe zielt nicht auf eine Beeinflussung des Ausgangs dieser Wahlen (*Anm.: gemeint sind Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein*) ab, die in diesen Ländern zu treffenden Wahlentscheidungen würden in dem Informationsbrief weder unmittelbar noch mittelbar thematisiert.

c) Der Einspruchsführer beanstandet weiter, die schleswig-holsteinische Polizei habe eine Wahlkampfkundgebung der NPD am 1. Mai 2012 dadurch verhindert, indem sie die angemeldete Demonstration ohne hinreichenden Grund aufgelöst und die Teilnehmer in Gewahrsam genommen habe. Wegen der Einzelheiten wird auf eine dem Wahleinspruch anliegende Strafanzeige verwiesen, die vollumfänglich zum Gegenstand des Einspruches gemacht wird.

Der Wahlkampf der NPD im Allgemeinen sowie des Einspruchsführers als Landtagskandidaten sei so in unzulässiger Weise behindert worden. Es sei hierin ein Verstoß gegen das passive Wahlrecht des Einspruchsführers sowie gegen das Recht der NPD auf Chancengleichheit zu erblicken.

Die Landespolizei Schleswig-Holstein hat zu dem Wahleinspruch wie folgt Stellung genommen: Am 22. März 2012 habe in Neumünster ein Kooperationsgespräch zwischen dem Anmelder der NPD-Wahlveranstaltung sowie Angehörigen der Versammlungsbehörde und der Polizei stattgefunden, in dem u. a. der Routenverlauf für den Aufzug am 1. Mai 2012 in Neumünster besprochen und festgelegt worden sei. Die einvernehmlichen Ergebnisse seien in einem Auflagenbescheid der Stadt Neumünster vom 23. April 2012 schriftlich fixiert und dem Anmelder übersandt worden; hiergegen seien keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Am Veranstaltungstag sei um 11:24 Uhr bei der Gesamteinsatzleitung die Meldung eingegangen, dass entgegen den im Kooperationsgespräch getroffenen Absprachen sowie entgegen den erteilten Auflagen rund 100 NPD-Anhänger am Südbahnhof ausgestiegen seien und sich zu Fuß in Richtung Innenstadt bewegen würden. In der Straße Schleusberg hätten diese Personen schließlich durch Polizeikräfte gestoppt werden können. Offenkundig hätten die Personen beabsichtigt, den zugewiesenen Auftaktkundgebungsplatz zu erreichen. Zu diesem Zeitpunkt habe auf dem Kleinflecken reger Publikumsverkehr geherrscht. Es hätten sich mehrere hundert Gegendemonstranten und Autonome im Stadtgebiet und vor allem auch im Bereich des Schleusbergs befunden.

Nach Absprache zwischen dem Gesamteinsatzleiter und der Versammlungsbehörde sei entschieden worden, die NPD-Anhänger zum Südbahnhof zurückzuführen, um diese von gewerkschaftlichen und gewaltbereiten Demonstranten fern zu halten und von dort aus sicher zum Hauptbahnhof gelangen zu lassen. Während des Rückweges sei es wiederholt zu Angriffen von Autonomen auf die begleitenden Polizeikräfte gekommen. Auf dem Holsatenring sei die Gruppe der NPD-Anhänger stehen geblieben. Über Megafon seien aus der Gruppe heraus Reden gehalten und mitgeführte Fahnen und Transparente gezeigt worden. Schließlich habe sich die Gruppe auf der Fahrbahn niedergelassen und eine Sitzblockade durchgeführt. Der Polizei sei es trotz deutlicher Ansprache vor Ort nicht gelungen, die Gruppe dazu zu bewegen, in Richtung Südbahnhof zu gehen.

Das Verhalten der Gruppe habe jetzt den Charakter einer eigenständigen Kundgebung außerhalb der angemeldeten und mit behördlichen Auflagen versehenen Versammlung gehabt. Der polizeiliche Abschnittsleiter habe der Gruppe unmissverständlich klar gemacht, dass die „Kundgebung“ als Versammlung beendet sei und dass die Personen weitergehen sollten. Damit sei die Kundgebung im rechtlichen Sinne aufgelöst worden. Zugleich seien von der Polizei Platzverweise an die NPD-Anhänger mit Ziel der Entfernung in Richtung Südbahnhof ausgesprochen worden. Zwischenzeitlich sei aber bereits eine hohe Anzahl von linksgerichteten Störern im Einsatzraum Holsatenring eingetroffen. Die NPD-Gruppe sei komplett blockiert worden, so dass sich die Situation zu verfestigen und zu eskalieren gedroht habe.

Gegen 13:00 Uhr sei in Absprache mit dem Gesamteinsatzleiter die Gewahrsamnahme der NPD-Anhänger vorrangig zu deren eigenem Schutz angeordnet worden, nachdem alle vorherigen Maßnahmen erfolglos geblieben seien und die Betroffenen sich entgegen ihrer Verpflichtung aus den einschlägigen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes nicht unverzüglich entfernt hätten bzw. nicht mehr hätten entfernen können. Nach Feststellung der Personalien seien die Personen sukzessive aus dem Polizeigewahrsam entlassen und gruppenweise angemessen zu verschiedenen Bahnhöfen verbracht worden.

Das polizeiliche Einschreiten sei somit erforderlich gewesen, um versammlungsrechtliche Verstöße der NPD-Anhänger zu unterbinden sowie andererseits deren Schutz vor gewaltbereiten Gegendemonstranten sicherzustellen.

d) Schließlich vertritt der Einspruchsführer die Auffassung, ein weiterer Wahlfehler sei darin begründet, dass die 5 % - Sperrklausel verfassungswidrig und nichtig sei, weil sie eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung des aktiven Wahlrechts in Gestalt der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen darstelle. Zwar sei es nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich zulässig, zum Schutze des Parlaments vor einer Zersplitterung Sperrklauseln im Wahlrecht einzuführen, eine solche Klausel müsse aber zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Parlaments auch erforderlich sein. Daran würde es in Schleswig-Holstein auf-

grund der faktisch schon bestehenden 1 % - Sperrklausel fehlen. Das Bundesverfassungsgericht habe vor wenigen Monaten die Sperrklausel im Europawahlrecht für verfassungswidrig erklärt; im Kommunalwahlrecht sei diese schon seit längerem gefallen. Daraus ergebe sich, dass die Anforderungen für die Sperrklausel allgemein gestiegen seien und die schleswig-holsteinische Regelung spätestens jetzt verfassungswidrig geworden sei. Der Landtag habe es pflichtwidrig unterlassen, vor der Landtagswahl die Klausel zu überprüfen und aufzuheben.

Jedenfalls hätte die Sperrklausel durch die Einführung einer „Hilfsstimme“ abgemildert werden müssen. Würde die zunächst gewählte Partei an der Hürde scheitern, könnte der Wähler immer noch über diese „Hilfsstimme“ die Zusammensetzung des Landtages mitbestimmen. Dies würde ein milderes Mittel darstellen, als den Stimmen, welche für an der Sperrklausel gescheiterte Parteien abgegeben worden sind, komplett ihren Erfolgswert zu nehmen.

Selbst wenn die Sperrklausel an sich verfassungskonform wäre, so sei jedenfalls die Ausnahmeregelung für den SSW in § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG verfassungswidrig. Sie sei daher insgesamt aufzuheben oder auf alle Parteien gleichermaßen anzuwenden. Der Gesetzgeber bringe mit der Befreiung des SSW von der Sperrklausel zum Ausdruck, dass ihm das Ziel der Sicherheit der Funktionsfähigkeit des Parlaments am Ende dann offenbar doch nicht so wichtig sei. Die gesetzliche Regelung sei daher inkonsistent und widersprüchlich. Darüber hinaus müsse überhaupt bezweifelt werden, ob sich die Sonderstellung der dänischen Minderheit vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitssatzes rechtfertigen lasse. In der Situation, dass drei Angehörige einer Partei, die unter Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz im Landtag vertreten sei, darüber entscheiden könnten, wer Ministerpräsident wird und die Regierung bilden kann, würde einer überprivilegierten Minderheit Machtbefugnisse verliehen, die ihr nach ihrem Stimmenanteil nicht einmal ansatzweise zustünden. Der SSW sei keine reine Minderheitenpartei mehr. Er sei im gesamten Wahlgebiet wählbar und ihm könnten auch deutsche Staatsangehörige als Mitglied beitreten.

Der in der Verfassungswidrigkeit der Sperrklausel bzw. in der für den SSW geltenden Ausnahmeregelung zu sehende Wahlfehler habe auch Mandatsrelevanz. Die Wahlberechtigten seien sich am Wahltag nicht über die Nichtigkeit der 5 % - Sperrklausel im Klaren gewesen, sondern seien von deren Wirksamkeit ausgegangen.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Soweit der Einspruchsführer die Abgeordneten des SSW Lars Harms, Flemming Meyer und Jette Waldinger-Thiering wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnt und beantragt, die genannten Abgeordneten von den Beratungen und Beschlussfassungen im Wahlprüfungsverfahren auszuschließen, bedarf dies keiner näheren Erörterung. Die Aufgabe der Wahlprüfung obliegt gem. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 LV i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 LWahlG dem Landtag. Die Ablehnung einzelner Abgeordneter wegen Befangenheit oder deren Ausschluss ist im Rahmen der Wahlprüfung des Schleswig-Holsteinischen Landtages nicht vorgesehen und daher unzulässig (vgl. BVerfGE 37, 84, 90; 46, 196, 198).

Zum inhaltlichen Vorbringen des Einspruchsführers gilt Folgendes:

Zu a) Soweit die Frage der Rechtmäßigkeit des schleswig-holsteinischen Wahlprüfungsrechts betroffen ist, werden vom Einspruchsführer keine konkreten Mängel bei der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung beanstandet, sondern im Ergebnis die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift des § 43 Abs. 1 LWahlG über die Zuständigkeit des Landtages für die Wahlprüfung reklamiert. Insoweit zielt die Einspruchsschrift erkennbar auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des Landeswahlgesetzes verfassungsrechtlich überprüft werden.

Der Landtag sieht sich nicht dazu berufen, im Rahmen der Wahlprüfung die Verfassungswidrigkeit von Normen festzustellen, die er unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat. Diese Kontrolle ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Darüber hinaus ist zu der in der Einspruchsbegründung vertretenen Auffassung, die Regelung im Landeswahlgesetz sei wegen Verstoßes gegen höherrangiges Bundesrecht verfassungswidrig, aber auch Folgendes anzumerken:

Die Wahlprüfung ist ein besonderes, eigenständiges Instrument und Verfahren der objektiven Rechtskontrolle, das nicht in erster Linie dem persönlichen Rechtsschutz des Einzelnen, sondern primär objektiven Zielen und vor allem öffentlichen Interessen, nämlich der Sicherung eines rechtmäßigen Zustandekommens der Volksvertretung dient, mit anderen Worten der Gewährleistung eines gesetzmäßigen Ablaufs der Wahl und der rechtmäßigen Zusammensetzung des Parlaments (Schreiber, a.a.O., § 49 Rn. 6 m. w. N.).

Die Wahlprüfung zur Landtagswahl vollzieht sich in einem zweistufig ausgestalteten Verfahren. Die erste Stufe bildet die Zuständigkeit des Landtages nach § 43 Abs. 1 LWahlG; hieran schließt sich die weitere Stufe an, innerhalb derer gegen die Entscheidungen des Landtages die Beschwerde an das Landesverfassungsgericht zulässig ist (§ 43 Abs. 2 LWahlG). Das Landesverfassungsgericht entscheidet im Rahmen der Wahlprüfung abschließend. Entsprechendes gilt zur Bundestagswahl, wobei die (erstinstanzliche) Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages ist (Art. 41 Abs. 1 GG) und das Bundesverfassungsgericht als zweite Stufe im Verfahren entscheidet.

Die durch den Wahleinspruch in erster Instanz eröffnete Wahlprüfung des Bundestages ist kein Rechtsweg i. S. des Art. 19 Abs. 4 GG. Sie ist ein justizförmig gestaltetes besonderes Verfahren parlamentarischer Kontrolle, in funktionaler Hinsicht teilweise als rechtsprechende Gewalt ausgestaltet (Schreiber, a.a.O., § 49 Rn. 19). Dies gilt gleichermaßen für die Wahlprüfung zur Landtagswahl. § 43 Abs. 2 LWahlG entspricht auch der Vorgabe des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 LV. Diese Vorschrift ordnet auf der zweiten Stufe ein gerichtliches Verfahren zur Überprüfung der Entscheidung der Volksvertretung an, das dem Maßstab des Art. 92 GG, der unmittelbar auch für die Länder gilt, entspricht. Danach ist die rechtsprechende Gewalt Richtern anvertraut und darf durch den Gesetzgeber nicht anderen Stellen als Gerichten zugewiesen werden (Caspar in: ders./Ewer/Nolte/Waack, Kommentar zur Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 3 Rn. 78). Insofern gewährleisten – entgegen der Auffassung des Einspruchsführers – beide in § 43 LWahlG normierten Stufen der Wahlprüfung eine wirksame und auch ausreichende Rechtskontrolle des ordnungsmäßigen Wahlablaufs und der gesetzmäßigen Zusammensetzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Soweit der Einspruchsführer auf den Bericht der Wahlbewertungsmission der OSZE/OHDIR

vom 14. Dezember 2009 zur Beobachtung der Bundestagswahl 2009 verweist, ist Folgendes anzumerken:

Unter Bezugnahme auf Seite 23 des Berichts trägt der Einspruchsführer vor, die Kommission hätte „die Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag... auf Grund der dabei zwangsläufig auftretenden Interessenskonflikte als höchst problematisch angesehen...“.

Diese Formulierung ist in dem Bericht nicht enthalten. Zudem hat der Einspruchsführer die in Frage kommende Textpassage des Berichts unvollständig wiedergegeben. Zutreffend ist vielmehr, dass in dem Bericht lediglich angemerkt wird, dass der Wahlprüfungsausschuss, der durch Abgeordnete des jeweils neuen Bundestags gebildet wird, dann eventuell Entscheidungen über deren eigene Wahl fällen würde. Dieses werfe Fragen über einen potenziellen Interessenkonflikt auf, der Auswirkungen auf die Unparteilichkeit und das Vertrauen in diese Einrichtung und ihre Entscheidungen haben könnte. In diesem unmittelbaren Zusammenhang wurde im Anschluss an die vorgenannte Anmerkung von der Wahlbewertungsmision die Anregung gegeben, die Regelungen über Einsprüche gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses vor dem Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Aufhebung des Unterstützungsunterschriftenerfordernisses zu überprüfen. Es sollte sichergestellt werden, dass der Zugang des Individuums zur Justiz nicht von der Unterstützung anderer Personen abhängt (vgl. Seite 23 des Berichts, Absätze 1 und 2 sowie die kursivgesetzte Anregung).

Der Bundesgesetzgeber ist dieser Empfehlung zwischenzeitlich mit dem Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) nachgekommen.

In Schleswig-Holstein besteht dagegen eine vollkommen andere Rechtslage. Zur Landtagswahl hat jede wahlberechtigte Person (für sich allein) die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung des Landtages über ihren Wahleinspruch Klage vor dem Landesverfassungsgericht einzulegen. Einer von der Wahlbewertungsmision (für die Bundestagswahl) kritisch gesehene Unterstützung weiterer Wahlberechtigter für die zweite Stufe des Wahlprüfungsverfahrens bedarf es in Schleswig-Holstein nicht.

Zu b) Relevante Wahlfehler sind auch im Zusammenhang mit den gerügten Maßnahmen der FDP-Bundestagsfraktion nicht zu erkennen.

Die vom Einspruchsführer als unzulässige Wahlwerbung beanstandete Briefaktion beinhaltet im Briefkopf ein Foto des Herrn Brüderle in Verbindung mit seinem Namen und seinen Amtsbezeichnungen „Mitglied des Deutschen Bundestages“, „Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion“ und „Bundesminister für Wirtschaft und Technologie a.D.“ und der Absenderangabe „Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin“. Im Text des Briefes wird an mehreren Stellen auf die Aktivitäten der FDP-Bundestagsfraktion verwiesen und dazu aufgefordert, „DialogPartner der FDP im Deutschen Bundestag“ zu werden. Auf der vorbereiteten Antwortkarte im Flyer, der dem Werbebrief beigelegt hat, ist als Adressat ausdrücklich die FDP-Bundestagsfraktion genannt worden. Insofern kann die Briefaktion der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag auch zugerechnet werden.

Finanzielle Mittel, die den Fraktionen von Seiten des Staates zufließen, werden grundsätzlich von allen Staatsbürgern ohne Ansehen ihrer politischen Anschauungen oder Zugehörigkeiten erbracht. Sie sind dem Staat zur Verwendung für das gemeine Wohl anvertraut. Diese

Zweckbindung schließt es aus, dass bei einem so entscheidend auf das Staatsganze bezogenen Vorgang, wie der Wahl der Volksvertretung, die von der Allgemeinheit erbrachten und getragenen finanziellen Mittel des Staates zugunsten oder zu Lasten von politischen Parteien oder Bewerbern in parteiergreifender Weise eingesetzt werden (BVerfGE 44, 125, 143). Daraus folgt, dass es auch den Fraktionen verfassungsrechtlich verwehrt ist, ihnen als Teil eines Staatsorgans aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellte Zuschüsse zur Finanzierung des Wahlkampfes der Parteien zu verwenden. Bestreitet eine Fraktion dennoch Wahlwerbung unter Einsatz der ihr gewährten staatlichen Zuschüsse, so wird damit zugleich das Recht der übrigen Parteien auf gleiche Wettbewerbschancen verletzt und es liegt ein Wahlfehler vor (BVerfG, NVwZ 1982, 613). Diese Grundsätze sind auch zur Anwendung zu bringen, wenn es sich – wie hier – um Maßnahmen einer Bundestagsfraktion im Zusammenhang mit einem Landtagswahlkampf handelt (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 30. September 1997, 2 K 9/97, Absatz Nr. 70).

Die FDP-Bundestagsfraktion hat mitgeteilt, dass zur Finanzierung des in Frage stehenden Informationsmailings und des Informationsfilms nach § 50 Abs. 1 AbgG zur Verfügung gestellte Fraktionsmittel verwendet wurden. Grundsätzlich ist daher zunächst die Frage zu klären, ob es sich hierbei um zulässige Öffentlichkeitsarbeit oder um unzulässige Wahlwerbung gehandelt hat.

Nach Auffassung von Prof. Dr. Martin Morlok und Hana Kühr, deren „Kurzgutachten aus Anlass einer Postwurfsendung der FDP-Bundestagsfraktion“ vom 3. Mai 2012 der Einspruchsführer vorgelegt hat, hatten sowohl die äußere Gestaltung als auch der Inhalt der Schreiben insgesamt einen deutlich werbenden Charakter (S. 12 des Gutachtens). Die Stellungnahme der FDP-Bundestagsfraktion ist hinsichtlich der Beantwortung der gestellten Fragen sowie des Problems der Abgrenzung zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger Einflussnahme in den Wahlkampf der Parteien wenig aussagekräftig. Es wird vielmehr lediglich pauschal vorgetragen, dass keine unzulässige Wahlbeeinflussung stattgefunden habe. Insbesondere zu der Frage, ob Fraktionsmittel in unzulässiger Weise verwendet worden sind, wird als Replik auf das Kurzgutachten von Prof. Morlok auf rechtsgutachtliche Ergebnisse verwiesen, ohne dies näher zu belegen.

Letztlich kann die Frage, ob durch die Briefaktion der FDP-Bundestagsfraktion und durch den Kinospot die Chancengleichheit anderer an der Landtagswahl teilnehmender Parteien in rechtswidriger Weise tatsächlich beeinträchtigt worden ist und damit ein Wahlfehler vorliegt, jedoch aus folgendem Grunde dahinstehen:

Aufgrund des objektiven Charakters des Wahlprüfungsverfahrens können nur solche festgestellten Rechtsverletzungen (formelle und materielle Wahlfehler) zu Eingriffen der Wahlprüfungsinstanzen führen, die auf die gesetzmäßige Zusammensetzung der Vertretung, d. h. die konkrete festgestellte Mandatsverteilung, von Einfluss sind (Prinzip der objektiven Kausalität) oder sein können (Prinzip der potentiellen Kausalität). Ein Wahlfehler ist danach nur dann von Bedeutung, wenn er für die Mandatsverteilung erheblich ist oder sein könnte. Dieser „Erheblichkeitsgrundsatz“ findet seine Rechtfertigung letztlich im demokratischen Mehrheitsprinzip. Die Mandatsrelevanz ist somit ein – ungeschriebenes – Tatbestandsmerkmal bei allen Volkswahlen für eine erfolgreiche, begründete Wahlprüfung (BVerfG in st. Rspr.; Schreiber, a.a.O., § 49 Rn. 14). Im Landeswahlgesetz hat dieser Grundsatz seinen Niederschlag in § 46 Abs. 1 bis 3 gefunden.

Die Erheblichkeit für das Wahlergebnis darf nicht allein aus der Schwere der Unregelmäßig-

keit in der Wahlvorbereitung und im Wahlverfahren abgeleitet, sondern muss stets im Einzelfall nachgewiesen werden. Einen „absoluten Nichtigkeitsgrund“ gibt es nicht.

Ist mit mathematischer oder logischer Sicherheit oder mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angesichts des Stimmenverhältnisses eine Einflussnahme auf die Sitzverteilung (bei der Direktwahl: das Wahlergebnis) ausgeschlossen, ist ein gerügter und festgestellter Wahlfehler (Wahlmangel), auch wenn er gravierend ist, wahlprüfungsrechtlich letztlich nicht erheblich. Ein Wahlfehler kann m. a. W. nur dann zur (Teil-) Ungültigkeit der Wahl führen, wenn nach den gegebenen Umständen des einzelnen Falles eine konkrete und nicht ganz fern liegende („in greifbare Nähe gerückte“, „reale“) Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie auf das Wahlergebnis und damit auf die Sitzverteilung von Einfluss ist oder sein kann (BVerfG in st. Rspr.; Schreiber, a.a.O., § 49 Rn. 14).

In der hier in Frage stehenden Konstellation ist nicht erkennbar, dass sich der behauptete Wahlfehler in mandatsrelevanter Weise auf das Ergebnis der Landtagswahl ausgewirkt hat. Hierfür sprechen insbesondere folgende Gründe:

Briefaktionen, bei denen es sich um einmalige Vorkommnisse handelt, fehlt es an einer – wahlrechtlich relevanten – ins Gewicht fallenden Häufung und Massivität (OVG Schleswig, Urteil vom 30. September 1997, 2 K 9/97, Absatz Nr. 70). Bei der Vielfalt und Masse der Informationen durch Presse, Rundfunk und Fernsehen, denen die Wählerinnen und Wähler im Vorfeld einer Wahl ausgesetzt sind, spricht die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass das Schreiben der FDP-Bundestagsfraktion und ihr Kino-Informationsfilm Wahlentscheidungen nicht maßgeblich beeinflusst haben (vgl. BremStGH, NVwZ-RR 1997, 329, 332) oder jedenfalls binnen kurzer Zeit von anderen Botschaften mit politisch entgegen gesetztem Inhalt neutralisiert worden sind (vgl. SaarlVerfGH, NVwZ-RR 2012, 169, 177).

Diese Überlegung wird auch von den folgenden Tatsachen gestützt:

Zum Verbreitungsgebiet des Schreibens der FDP-Bundestagsfraktion ist vom Einspruchsführer auf einen Presseartikel (erschieden auf Spiegel-online am 2. Mai 2012, s. Anl. 2 seiner Einspruchsschrift) verwiesen worden, wonach der Brief an Haushalte in Eckernförde, Bad Segeberg, Lübeck und Flensburg versandt worden sein soll. Eine darüber hinaus gehende weitere Verbreitung des Briefes wurde vom Beschwerdeführer nicht reklamiert. Aufgrund des endgültigen Wahlergebnisses der FDP ist in den genannten Orten eine mandatsrelevante Auswirkung der Werbebriefaktion nicht erkennbar. Die FDP erreichte bei der Landtagswahl landesweit einen Erststimmenanteil (E) in Höhe von 4,3 % und einen Zweitstimmenanteil (Z) in Höhe von 8,2 %. In den in Frage kommenden Gemeinden erreichte die FDP Wahlergebnisse die – bis auf zwei Ausnahmen – jeweils unterhalb des Landesergebnisses lagen:

Eckernförde	E:	6,7 %	Z:	8,2 %
Bad Segeberg	E:	4,0 %	Z:	8,4 %
Lübeck	E:	4,2 %	Z:	6,8 %
Flensburg	E:	3,6 %	Z:	6,6 %.

Der (für die Berechnung des Verhältnisausgleichs maßgebliche) Zweitstimmenanteil der FDP in Bad Segeberg liegt zudem nur marginal über dem Zweitstimmenergebnis der FDP auf Landesebene, so dass diesem allein keine das FDP-Landesergebnis verändernde Bedeutung beigemessen werden dürfte. Nach allem ist es unter Berücksichtigung der vorstehenden Auffassung nicht erkennbar, dass ohne die Werbebrief-Aktion der FDP-

Bundestagsfraktion der landesweite Zweitstimmenanteil der FDP in einem Umfang gesunken wäre, der zu einer geringeren Mandatszahl geführt hätte.

Hinsichtlich des Kinowerbespots wurde vom Einspruchsführer vorgetragen, dass „...im April/Mai 2012 in zahlreichen Kinos im Bundesgebiet – unter anderem auch in Schleswig-Holstein...“ dieser Werbespot gezeigt worden sei. Auch hier ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen nicht erkennbar, dass sich dieses auf das Wahlergebnis im Lande in irgendeiner Form ausgewirkt haben könnte.

Zu c) Zum beanstandeten Polizeieinsatz vom 1. Mai 2012 ist darauf hinzuweisen, dass der auf dem Grundsatz der Wahlgleichheit basierende Grundsatz der Chancengleichheit aller Wahlvorschlagsberechtigten und Wahlvorschlagsträger inhaltlich verlangt, dass jeder politischen Partei und jedem ihrer Wahlbewerber grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im Wahlverfahren, u. a. im Wettbewerb um die Wählerstimmen (Wahlpropaganda), zustehen müssen (vgl. Schreiber, a.a.O., § 1 Rn. 48). Ebenso wie dem Wahlgleichheitssatz kommt dem Grundsatz der Wahlfreiheit im Wahlkampf, d. h. bei der Wahlwerbung/Wahlpropaganda der Wahlvorschlagsträger und ihrer Kandidaten eine besondere Bedeutung zu (Schreiber a.a.O., § 1 Rn. 28 m. w. N.). Allgemein gesehen gelten diese Grundsätze prinzipiell für das gesamte Wahlverfahren, so auch für die Wahlwerbung – einschließlich der Vorformung des Volkswillens zwischen den Wahlen durch Inanspruchnahme der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit gem. Art. 5, 8 und 9 GG (Schreiber, a.a.O., § 1 Rn. 5).

Diese Rechte sind jedoch nicht vorbehaltlos gewährleistet. Sie unterliegen vielmehr den Schranken, die sich aus der Verfassung ergeben (vgl. Schreiber, a.a.O., § 1 Rn. 29). Soweit die Durchführung von Versammlungen betroffen ist, sind insbesondere die Vorschriften des Versammlungsgesetzes (VersG) zu beachten, das spezielle Beschränkungen für Versammlungen unter freiem Himmel enthält.

Bei Einschränkungen der Versammlungsfreiheit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die „grundlegende Bedeutung“ der Grundrechte im „demokratischen Gemeinwesen“ zu berücksichtigen. Auflösung und Verbot dürfen nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Bei Eingriffen zum Schutz der Rechtspositionen Dritter sind die versammlungsgesetzlichen Befugnisnormen „stets im Lichte der Bedeutung“ der Versammlungsfreiheit „im freiheitlichen demokratischen Staat auszulegen“ und „Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist“ (Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, 16. Aufl. 2011, § 15 Rn. 152); welche dieser Rechtsbeeinträchtigungen jeweils hingenommen werden müssen und welche Eingriffe in die Versammlungsfreiheit rechtfertigen, ist im Einzelfall in Ansehung der gegebenen Tatsachen festzustellen (Dietel/Gintzel/Kniesel, a.a.O., § 15 Rn. 154 unter Hinweis auf BVerfGE 69, 315). Die zuständige Behörde kann nach § 15 Abs. 3 VersG eine Versammlung oder einen Aufzug u. a. dann auflösen, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird.

Nach Darstellung der Landespolizei Schleswig-Holstein hatte das Verhalten der Gruppe der NPD-Anhänger im Laufe der Veranstaltung den Charakter einer eigenständigen Kundgebung außerhalb der angemeldeten und mit behördlichen Auflagen versehenen Versammlung bekommen. In diesem Zusammenhang war es bereits zu Angriffen von Autonomen auf die begleitenden Polizeikräfte gekommen. Die Polizeikräfte waren also mit einer eigenständigen Kundgebung außerhalb der angemeldeten und mit behördlichen Auflagen versehenen Versammlung auf der einen Seite und einer hohen Anzahl von linksgerichteten Störern im

Einsatzraum Holsatenring auf der anderen Seite konfrontiert. Es waren einerseits versammlungsrechtliche Verstöße zu unterbinden und andererseits der Schutz der NPD-Anhänger vor gewaltbereiten Gegendemonstranten sicherzustellen. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen erscheint das polizeiliche Einschreiten nach Auffassung des Landtages als erforderlich und angemessen.

Letztlich ist es nicht Aufgabe des Landtages, sondern der zuständigen Gerichte, über die Rechtmäßigkeit der dargestellten polizeilichen Maßnahmen zu befinden. Jedoch kann in den Maßnahmen der Landespolizei Schleswig-Holstein jedenfalls kein Eingriff in den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien im Wahlkampf von einem solchen Gewicht erblickt werden, dass hierdurch die Gültigkeit der Wahl berührt sein könnte.

Zu d) Soweit in der Einspruchs begründung die Auffassung vertreten wird, die 5 v.H. – Sperrklausel nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LWahlG und die Befreiung der Parteien der dänischen Minderheit von der Sperrklausel nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG seien wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verfassungswidrig, zielt die Einspruchsschrift erkennbar auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des Landeswahlgesetzes verfassungsrechtlich überprüft werden.

Der Landtag sieht sich nicht dazu berufen, im Rahmen der Wahlprüfung die Verfassungswidrigkeit von Normen festzustellen, die er unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat. Diese Kontrolle ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Darüber hinaus sind die verfassungsrechtlichen Einwände des Einspruchsführers gegen die Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG angesichts der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05) aber auch nicht überzeugend. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Entscheidungen keine Veranlassung gesehen, die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG in Betracht zu ziehen.

Dies gilt auch hinsichtlich der Einwände betreffend die Sperrklausel nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LWahlG. Das Bundesverfassungsgericht erkennt weiterhin an, dass eine große Zahl kleiner Parteien und Wählervereinigungen in einer Volksvertretung zu ernsthaften Beeinträchtigungen ihrer Handlungsfähigkeit führen kann. Eine Wahl hat nicht nur das Ziel, überhaupt eine Volksvertretung zu schaffen, sondern sie soll auch ein funktionierendes Vertretungsorgan hervorbringen (BVerfG, 2 BvC 4/10, 2 BvC 6/10 und 2 BvC 8/10 vom 9. November 2011, Absatz Nr. 88). Die Erwägungen zur Sperrklausel bei den Wahlen zum Europäischen Parlament sind zudem nicht auf die Wahlen zum Bundestag übertragbar (vgl. BVerfG, a.a.O., Absatz Nr. 94). Das gilt auch für die Wahlen zum Landtag. Die vom Einspruchsführer geforderte Einführung einer „Hilfsstimme“ bedarf insofern keiner Erörterung.

Soweit der Einspruchsführer in seinem Schriftsatz ausführt, der SSW sei keine reine Minderheitenpartei mehr, und auf den Umfang seiner politischen Betätigung hinweist, ist Folgendes auszuführen:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG gilt die Einschränkung der 5 v.H. – Sperrklausel nicht für Parteien der dänischen Minderheit. Der Status der dänischen Minderheit (s. insoweit auch

Art. 5 Abs. 2 LV, dort auch zur friesischen Volksgruppe) ist im Wesentlichen durch die so genannten Bonner und Kopenhagener Erklärungen der beiden Regierungen vom 29. März und 1. Mai 1955 festgeschrieben, wonach das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur frei ist und von Amts wegen nicht bestritten werden oder nachgeprüft werden darf (Schreiber, a. a. O., § 6 Rn. 50 unter Hinweis auf Bundesanzeiger 1955 Nr. 63 vom 31.03.1955, S. 4).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass der SSW an der Sitzverteilung teilgenommen hat, obwohl er nicht mindestens 5 v.H. der gültigen Zweitstimmen errungen hat. Denn der SSW ist vom Landeswahlausschuss bei der Anwendung der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zu Recht als Partei der dänischen Minderheit behandelt worden. Die Stellung des SSW als Partei der dänischen Minderheit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist bisher gerichtlich stets bestätigt worden. Das gilt für die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 25. September 2002 (2 K 2/01) und vom 5. Januar 2005 (2 KN 2/04) ebenso wie für die Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05).

Der Charakter als Minderheitenpartei wird durch vielfältiges politisches Verhalten, mündliche und schriftliche Erklärungen der Partei und ihrer Repräsentanten und nicht zuletzt durch die Inhalte der Satzung und des Rahmenprogramms belegt. Insoweit wird auf die zum Zeitpunkt der Wahl geltende Fassung der Satzung (hier: § 2 Ziff. 2) sowie die Präambel des Rahmenprogramms des SSW verwiesen, wonach die Partei sich ausdrücklich als die politische Vertretung der dänischen Minderheit bezeichnet. Diese ist insbesondere die dänisch gesinnte Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Demgegenüber vermögen die Ausführungen des Einspruchsführers, wonach der SSW „keine reine Minderheitenpartei“ mehr sei, nicht zu überzeugen. Vielmehr ist festzustellen, dass die Ausgangslage zu dieser Wahl sich nicht von derjenigen unterscheidet, die den o. g. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegen hat:

- Der SSW ist bereits seit dem durch Änderung des LWahlG zur Landtagswahl 2000 eingeführten Zweistimmenwahlrecht mit der von ihm aufgestellten Landesliste im gesamten Land mit der Zweitstimme wählbar. Auch bei dem früher geltenden Einstimmenwahlrecht wäre der SSW entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit – wie alle anderen Parteien auch – nicht gehindert gewesen, mit Kreiswahlvorschlägen auch im südlichen Landesteil Stimmen zu sammeln.

Dass die Partei auch nach Einführung des Zweistimmenwahlrechts mit Direktkandidatinnen und Direktkandidaten nur in den Regionen des Landes Schleswig-Holsteins aufgetreten ist, in denen sie seit Jahrzehnten unter Geltung des Einstimmenwahlrechts bereits kandidierte, oblag ausschließlich ihrer eigenen Entscheidung.

- Die seinerzeit erfolgte Änderung des Wahlrechts ist für sich genommen ungeeignet, den Charakter des SSW als Minderheitenpartei zu beeinträchtigen. Dieser wird auch nicht dadurch verändert, dass für den SSW auch Stimmen von Wählerinnen und Wählern abgegeben wurden, die sich womöglich nicht der Minderheit selbst zugehörig fühlen.

- Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt keine Veranlassung für den Rückschluss, dass nur diejenige Partei den Charakter als Partei einer nationalen Minderheit hat, die etwa nur Stimmen von Angehörigen der Minderheit auf sich vereinigt oder die etwa nur in deren angestammten Siedlungsgebiet Stimmen sammelt.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 LV ist der Landtag das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Als Volksvertretung (vgl. Art. 3 Abs. 1 LV) repräsentiert er das Landesvolk und wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten; korrespondierend dazu vertreten die Abgeordneten nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 LV das ganze Volk. Von Wesen und Funktion des Landtages ist dieser daher stets auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein hin ausgerichtet. Dies gilt auch in Ansehung der – möglicherweise räumlich beschränkten – besonderen Interessen einer nationalen Minderheit. Denn die Rechtfertigung einer wahlrechtlichen Sonderregelung ergibt sich auch insoweit gerade aus dem – auch Art. 5 Abs. 2 LV zugrunde liegenden – Anliegen, der nationalen Minderheit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange die Tribüne des Parlaments zu eröffnen (vgl. BVerfGE 6, 84, 98). Wenn nun also einer Partei, jedenfalls in einem Teilbereich des Wahlgebiets, Funktion und Status einer anerkannten Minderheitspartei zukommt, so muss sich diese Eigenschaft zwangsläufig im gesamten Wahlgebiet auswirken (BVerfG, 2 BvL 1/05 vom 14. Februar 2005, Absatz Nr. 42).

- Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen entspricht auch ein über minderheitenpolitische Belange hinausgehendes Programm sowie eine von den Abgeordneten des SSW aufgrund des Landtagsergebnisses 2012 angestrebte Regierungsbeteiligung dem oben dargestellten freien und vollgültigen Abgeordnetenmandat. Hieraus leitet sich für den SSW das Recht ab, zu allen Themen Stellung zu beziehen und auch eine entsprechende Verantwortung in der Exekutive zu übernehmen, ohne dass sich hierdurch zwangsläufig der Charakter der Partei als Partei einer nationalen Minderheit ändern würde.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Beschlussempfehlung

**Zum Wahleinspruch des Herrn H.-R. K.
Az.: WP 12 / 23
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 16. Mai 2012, das bei der Landeswahlleiterin am 18. Mai 2012 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Der Einspruchsführer rügt die Feststellung der Wahlbeteiligung und der Ergebnisse der FDP und der PIRATEN im Wahlkreis 4 Flensburg-Land.

Seiner Auffassung nach gibt der Wähler aus den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeit die Erststimme eher einem Kandidaten der SPD oder der CDU, auch wenn er mit der Zweitstimme die GRÜNEN, die FDP, die LINKE oder den SSW wählt. Bei den PIRATEN würde das Ergebnis derartig abweichen (Erststimme 7,4 %, Zweitstimme 8,2 %), so dass eine Wahrscheinlichkeit bestehe, dass die abgegebenen Stimmen für die PIRATEN niedriger gewesen seien. Es bestehe die Möglichkeit des Verdachts, dass ca. 4 % der Stimmen den PIRATEN zugeschanzt worden seien, ohne dass diese tatsächlich gewählt worden seien. Ursache und Motiv könnten sein, die Wahlbeteiligung künstlich nach oben darzustellen.

Ferner sei es nicht wahrscheinlich, dass die PIRATEN und die FDP in allen Wahlkreisen einen gleichförmigen Zuwachs an Zweitstimmen erhalten haben. Eine Addition der Stimmen von FDP und PIRATEN ergebe eine derartige Gleichförmigkeit über alle Wahlkreise, dass die Wahrscheinlichkeit besage, dass eine derartige Gleichförmigkeit in der Realität nicht erwartet werden könne.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Bei der Wahlprüfung ist im Rahmen der von einem Einspruchsführer vorgebrachten Einspruchsgründe (Anfechtungsprinzip) der wahre Sachverhalt, auf den der Einspruch gestützt wird, von Amts wegen aufzuklären (Untersuchungsprinzip). Voraussetzung für die Begründetheit eines Einspruches ist allerdings ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiiertes Sachvortrag (Tatsachenvortrag), aus dem sich – schlüssig – entnehmen lässt, worin der Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) liegen soll, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009,

§ 49 Rn. 24 mit weiteren Nachweisen zur ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verfassungsgerichte der Länder).

Beim Vorbringen des Einspruchsführers handelt es sich jedoch um nicht hinreichend belegte Vermutungen sowie bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern. Dies genügt nicht der dargestellten Substantiierungspflicht des Einspruchsführers im Rahmen des Anfechtungsgrundsatzes und reicht daher als Grundlage einer weiterreichenden Prüfung im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens nicht aus (vgl. BVerfGE 40, 11, 31; Schreiber, a.a.O.).

Unabhängig davon lassen die für die Parteien zur Landtagswahl in den einzelnen Wahlkreisen jeweils festgestellten Zahlen der gültigen Erststimmen und Zweitstimmen in keiner Weise den Schluss zu, dass diese bei der Wahl nicht auch tatsächlich abgegeben worden sind.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Beschlussempfehlung

**Zum Wahleinspruch des Herrn H. F.
Az.: WP 12 / 24
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 10. Mai 2012, das bei der Landeswahlleiterin am gleichen Tag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt, und seine Einspruchsbegründung mit weiterem Schreiben vom 24. Mai 2012, eingegangen am 25. Mai 2012, ergänzt.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Gestaltung des im Wahlkreis 3 (Flensburg) verwendeten Stimmzettels. Die Namen der im Wahlkreis direkt kandidierenden Einzelbewerber seien in der linken Spalte des Stimmzettels unten unterhalb der ungenutzten Reihen aufgeführt worden. Dadurch sei indirekt suggeriert worden, dass diese beiden Kandidaten nicht direkt zu dem Block der anderen Direktkandidaten dazugehörten. Die beiden Einzelbewerber hätten deshalb wesentlich weniger Stimmen als die anderen Kandidaten erhalten, weil sicherlich viele Wähler den Stimmzettel zum Ankreuzen mit der linken Hand an der Stelle hätten festhalten müssen, wo die beiden Einzelbewerber auf der linken Hälfte des Stimmzettels zu finden gewesen seien.

Zudem sei der Wahlschein gefaltet ausgehändigt worden, wodurch das Blatt erst noch auseinandergefaltet und ungünstig aufgehalten werden müsse, so dass es unübersichtlich werde.

Dieses sei ein indirekter Wahlbetrug; deshalb müsse die Landtagswahl in Flensburg wiederholt werden.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Nach § 33 Abs. 4 LWahlG richtet sich die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Die Kreiswahlvorschläge sonstiger Parteien schließen sich in alphabetischer Reihenfolge des Namens dieser Parteien an. Es folgen schließlich die Kreiswahlvorschläge von parteilosen Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens. Für die Gestaltung des Stimmzettels ist das Muster der Anlage 18 der Landeswahlordnung (LWO) maßgebend. Für jede Wahlkreisbewerberin und jeden Wahlkreisbewerber sowie für jede Landesliste ist jeweils ein

abgegrenztes Feld vorzusehen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWO).

Der im Wahlkreis 3 verwendete Stimmzettel entsprach vollumfänglich den wahlrechtlichen Vorgaben. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich, primär im Interesse der Übersichtlichkeit für die Wählerinnen und Wähler, zunächst nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten der Parteien, sodass die Wahlvorschläge jeder Partei „auf gleicher Stufe“ unter derselben Nummer stehen. Es ist deshalb insbesondere nicht zu beanstanden, dass diejenigen Felder auf der linken Seite des Stimmzettels (Kreiswahlvorschläge) in den Fällen leer bleiben und nicht mitnummeriert werden, in denen die Parteien, deren Landesliste auf der rechten Stimmzettelseite aufgeführt ist, in dem betreffenden Wahlkreis nicht mit einem Kreiswahlvorschlag kandidieren (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 30 Rn. 7).

Mit der Platzierung parlamentarisch bereits vertretener Parteien auf den ersten Plätzen des Stimmzettels mag ein gewisser „wahlpsychologischer“ Vorteil verbunden sein, der den anderen Wahlvorschlagsträgern nicht zugutekommt. Darin liegt aber keine Verletzung der Freiheit und Gleichheit der Wahl sowie speziell der Chancengleichheit der Wahlbewerber. Der Wähler, von dessen Mündigkeit und Verantwortungsbewusstsein der Gesetzgeber ausgehen darf, lässt sich bei der Stimmabgabe in der Regel nicht von „Äußerlichkeiten“ wie Wahlvorschlagsnummern (Ordnungszahlen) und Reihungen auf dem Stimmzettel leiten (Schreiber, a.a.O., § 30 Rn. 8).

Insofern ist die Annahme des Einspruchsführers, dass Wählerinnen und Wähler Wahlvorschläge nur deshalb nicht auf dem Stimmzettel gefunden haben, weil sie diese zum Teil mit einer Hand zudeckten, nicht nachvollziehbar. Die Gültigkeit der Wahl können zudem nur solche Wahlfehler beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung des Parlaments von Einfluss sind oder sein können (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 14). Selbst wenn die Gestaltung des Stimmzettels Einzelpersonen Schwierigkeiten bereitet haben sollte, ist nicht erkennbar, dass dieses Auswirkungen auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte, zumal von einem mündigen Bürger zu erwarten ist, dass er den Stimmzettel spätestens unmittelbar vor der Stimmabgabe in Ruhe betrachtet.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Beschlussempfehlung

**Zum Wahleinspruch des Herrn W. A.
Az.: WP 12 / 25
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 11. Mai 2012, das bei der Landeswahlleiterin am 14. Mai 2012 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

Der Einspruchsführer zweifelt die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an und bittet zur Sicherstellung eines korrekten Wahlergebnisses um die Einleitung einer Neuwahl, weil im Wahlbezirk 149 der Landeshauptstadt Kiel keine Kontrolle der Personenidentifikation mittels Vorlage des Ausweises durchgeführt worden sei. Der Wahlvorstand habe die Ausweise nicht sehen wollen. Laut Wahlschein habe aber jeder Wahlberechtigte seinen Ausweis mit sich zu führen.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Nach § 44 Abs. 1 der Landeswahlordnung hat die Wählerin oder der Wähler die Wahlbenachrichtigung beim Wahlvorstand abzugeben. Auf Verlangen, insbesondere wenn sie oder er die Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat sie oder er sich auszuweisen. Diese Regelung gibt dem Wahlvorstand einen ausreichenden Ermessensspielraum zur Kontrolle bei Zweifeln über die Identität der Wählerin oder des Wählers. Das Verhalten des Wahlvorstandes entsprach der wahlrechtlichen Regelung und ist somit nicht zu beanstanden.

Die Wahl ist auch durch das gesetzliche Gebot der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts (§ 6 Abs. 4 LWahlG) und durch die Strafbarkeit des unbefugten Wählens (§ 107 a StGB) ausreichend gegen eine befürchtete unberechtigte oder mehrfache Stimmabgabe abgesichert.

Auch nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages, der sich der Landtag anschließt, sind die geltenden wahlrechtlichen Regelungen und des Strafgesetzbuches auf der einen Seite von dem Bemühen getragen, unbefugtem Wählen entgegenzuwirken. Andererseits darf dieses rechtliche System aber nicht unnötige Hürden bei der Abgabe der Stimmen errichten, die zu einem weiteren Absinken der Wahlbeteiligung führen könnten. Eine allgemeine Ausweispflicht und damit auch in den Fällen, in denen kein Anlass

hierzu besteht, würde eine solche Hürde darstellen ebenso wie die Abweisung jedes Wählers, der vergessen hat, seinen Ausweis zur Wahl mitzunehmen, aber seine Wahlbenachrichtigungskarte vorlegen kann.

Zudem können die Gültigkeit der Wahl nur solche Wahlfehler beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung des Parlaments von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur Erste Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses zur Wahlprüfung der Bundestagswahl 2009, BT-Drs. 17/2250, Anlage 15; Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rn. 14). Es ist bislang aber nicht bekannt geworden, dass fremde Wahlbenachrichtigungen zur unbefugten doppelten Stimmabgabe in einem Ausmaß missbraucht worden sind, dass sich dieses auf die Zusammensetzung des Parlaments hätte auswirken können.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

Beschlussempfehlung

**Zum Wahleinspruch des Herrn T. M.-F.
Az.: WP 12 / 26
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 6. Mai 2012**

**hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 6. Sitzung am 5. September 2012
beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

1. Tatbestand

Mit Schreiben vom 7. Mai 2012, das bei der Landeswahlleiterin (über den Schleswig-Holsteinischen Landtag) am 9. Mai 2012 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt.

a) Da der Einspruchsführer eine Korrespondenzadresse außerhalb Schleswig-Holsteins angegeben hat, wurde er von der Landeswahlleiterin im Zusammenhang mit der mit Schreiben vom 23. Mai 2012 erfolgten Bestätigung des Eingangs seines Einspruchs gebeten, zur Prüfung seiner Wahlberechtigung zur Landtagswahl 2012 mitzuteilen, in welcher Gemeinde er in Schleswig-Holstein mit einer Wohnung bzw. mit der Hauptwohnung gemeldet sei. Der Einspruchsführer hat hierauf bisher nicht geantwortet.

b) Der Einspruchsführer beanstandet, dass es trotz der Vorgabe in der Landeswahlordnung für keine Justizvollzugsanstalt im Lande einen beweglichen Wahlvorstand gegeben habe.

Die direkte Teilnahme an Wahlen sei konstitutiv für eine Demokratie im Allgemeinen; bei Gefangenen handele es sich nicht um BürgerInnen niederer Stände, die man mal so eben von der Wahlteilnahme in einem Wahllokal ausschließen könne. Man wäre aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet gewesen, ein Wahllokal in einer JVA am Wahltag innerhalb eines bestimmten Zeitraums einzurichten.

Ein Verweis auf die Briefwahl sei nicht zulässig. Zum einen sei dieses nur kostenpflichtig möglich, da die Gefangenen auf eigene Kosten Briefwahlunterlagen anfordern müssten. Zudem hätte niemand seine Briefwahlunterlagen persönlich bei der Stadt oder Gemeinde bzw. bei der Post abgeben dürfen. Vielmehr sei man gezwungen, die Briefe dem JVA-Personal zu überlassen; ob diese dann die Briefe öffneten, überwachten, fälschten oder unterdrückten, sei für die Wählerinnen und Wähler hinter Gittern nicht zu prüfen. Das Strafvollzugsgesetz würde ausdrücklich Wahlbriefe gerade nicht von der Zensur ausnehmen.

Zu dem Wahleinspruch hat das Justizministerium Stellung genommen und ausgeführt, dass für die Entscheidung, in den Einrichtungen des Justizvollzuges keine beweglichen Wahlvorstände einzusetzen, insbesondere organisatorische Gründe maßgeblich gewesen seien (geringerer Personaleinsatz in den Justizvollzugseinrichtungen am Wochenende, keine Bewegungsfreiheit der Inhaftierten innerhalb der Einrichtungen, Sicherheitsaspekte, Vollstre-

ckungsdauer der Gefangenen, Größe der Einrichtung).

Die Wahl sei den Gefangenen durch Aushang an den „Schwarzen Brettern“ der Vollzugsabteilungen zur Kenntnis gebracht worden. Die Gefangenen seien über die Möglichkeit der Ausübung der Briefwahl belehrt worden. Auf Wunsch seien ihnen die Anträge zur Anforderung der Briefwahlunterlagen ausgehändigt worden. Die von den Gefangenen ausgefüllten Briefwahlanträge seien der Vollzuggeschäftsstelle zugeleitet und anschließend von dort auf Kosten der Vollzugseinrichtung an die jeweilige Stadt versandt worden. Die Briefwahlunterlagen seien von den Justizvollzugsanstalten weder inhaltlich überwacht noch kontrolliert worden. Das Wahlgeheimnis sei gewahrt gewesen.

2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig** (dazu unter a), jedenfalls aber **unbegründet** (dazu unter b).

a) Zur Landtagswahl ist nur wahlberechtigt, wer u. a. am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält, ohne außerhalb des Landes eine Wohnung zu haben. Bei mehreren Wohnungen muss die Hauptwohnung in Schleswig-Holstein liegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 LWahlG). Da der Einspruchsführer bisher nicht auf das Schreiben der Landeswahlleiterin geantwortet und mitgeteilt hat, in welcher Gemeinde er in Schleswig-Holstein mit einer Wohnung bzw. mit der Hauptwohnung gemeldet ist oder sich sonst gewöhnlich aufhält, ist die Prüfung seiner Wahlberechtigung zur Landtagswahl 2012 und damit seiner Einspruchsberechtigung nicht möglich. Sein Einspruch muss daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG als **unzulässig** zurückgewiesen werden.

b) Auch wenn die Wahlberechtigung des Einspruchsführers zur Landtagswahl unterstellt wird, ist dieser jedenfalls als **unbegründet** zurückzuweisen. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

aa) Zur Einrichtung beweglicher Wahlvorstände ist darauf hinzuweisen, dass zwar – dem Prinzip der Vorrangigkeit der Urnenwahl gegenüber der Briefwahl folgend – nach § 3 Satz 1 LWO für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- und Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten nach Möglichkeit bewegliche Wahlvorstände eingesetzt werden sollen, um den Wahlberechtigten auch hier die Möglichkeit der Teilnahme an der Urnenwahl (mit Wahlschein) zu geben. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeindewahlbehörde. Es besteht hierzu aber ein weiterer Ermessenspielraum. Entscheidend kommt es darauf an, ob und welche organisatorischen Probleme oder Schwierigkeiten dem Einsatz eines beweglichen Wahlvorstandes entgegenstehen; insbesondere, ob die tatsächlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Einrichtung den Einsatz eines beweglichen Wahlvorstandes zulassen oder nicht. Deshalb kann die Gemeindewahlbehörde eine solche Entscheidung auch nur im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung treffen.

Auch ist von Bedeutung, ob im zuständigen Wahlbezirk (bzw. in einem anderen Wahlbezirk derselben Gemeinde, vgl. § 3 Satz 3 LWO) überhaupt Wahlvorstandsmitglieder in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung mit einem jederzeit beschlussfähigen Wahlvorstand auch bei Einsatz eines beweglichen Wahlvorstandes gewährleisten zu können.

Die Landeswahlleiterin hat mitgeteilt, dass sich die zuständigen Gemeindewahlbehörden

nach Abstimmung mit den jeweiligen Anstaltsleitungen dafür entschieden haben, auf den Einsatz beweglicher Wahlvorstände zu verzichten und stattdessen auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen. Dieses ist rechtlich nicht zu beanstanden. Vom Einspruchsführer wurden auch keine Gesichtspunkte vorgetragen, die auf eine fehlerhafte Ermessensausübung der Gemeindewahlbehörden hindeuten könnten.

bb) Soweit der Einspruchsführer die Möglichkeit der Briefkontrolle beanstandet, hat das Justizministerium in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass eine inhaltliche Überwachung oder Kontrolle der Briefwahlunterlagen in den Justizvollzugsanstalten nicht stattgefunden habe. Das Wahlgeheimnis sei gewahrt worden.

Es bestehen auch nach Kenntnis der Landeswahlleiterin keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Vorschrift des § 50 Abs. 3 LWO, welche den Grundsatz der geheimen Wahl in Justizvollzugsanstalten konkretisiert, verletzt worden sein könnte. Im Übrigen ist vom Beschwerdeführer selbst auch nicht vorgetragen worden, dass es zu einer Verletzung des Wahlgeheimnisses dadurch gekommen sei, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Justizvollzugsanstalten tatsächlich auch Kenntnis von Wahlentscheidungen von Gefangenen genommen haben. Vielmehr beinhaltet sein Schriftsatz lediglich Vermutungen bzw. subjektive Befürchtungen dahin gehend, dass eine geheime und freie Wahl nicht möglich gewesen sei.

Insofern ist vom Beschwerdeführer nicht schlüssig dargelegt worden, dass es tatsächlich zu einer Verletzung des Wahlgeheimnisses gekommen ist bzw. dass der Grundsatz der freien Wahl in unzulässiger Weise tangiert worden ist. Ein Wahlfehler ist somit nicht erkennbar.

cc) Betreffend die Frankierpflicht von Wahlscheinanträgen gilt, dass nach § 17 Abs. 1 LWO eine Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag einen Wahlschein nebst den Briefwahlunterlagen erhält. Der Wahlschein kann schriftlich, mündlich oder elektronisch in dokumentierbarer Form bei der Gemeindewahlbehörde beantragt werden; die Schriftform gilt dabei auch durch Telefax als gewahrt (§ 17 Abs. 3 LWO). Im Regelfall werden der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen schriftlich beantragt und dabei das Antragsformular verwendet, welches sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte befindet. Sofern der Wahlscheinantrag per Post der Gemeindebehörde übermittelt werden soll, muss dieser in einem ausreichend frankierten Umschlag (0,55 €) versandt werden. Diese Bedingung ist von allen Wahlberechtigten gleichermaßen zu erfüllen; es entspricht den Grundsätzen der Allgemeinheit und der Gleichheit der Wahl, dass jede und jeder Wahlberechtigte ihr oder sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können muss.

Wie in der Stellungnahme des Justizministeriums ausgeführt, wurden die Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Landes von der Frankierungspflicht befreit. Dieses stellt sogar gegenüber anderen Wahlberechtigten eine Bevorzugung dar. Von einer Benachteiligung der Gefangenen bzw. von einem Ausschluss von einer Wahlteilnahme kann daher keine Rede sein. Ein Wahlfehler ist auch hier nicht ersichtlich.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz ist gegen die Entscheidung des Landtages binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages die Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Lan-

desverfassungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.